IMT Nuremberg Archives

H – 286

International Court of Justice

File Copy

H0286 - 0002

INTERNATIONALER MILITAERGERICHTSHOF
NUERNBERG, DEUTSCHLAND, 23. FEBRUAR 1946
SITZUNG 10.00 BIS 13 UHR

VORSITZENDER: Bevor wir uns mit den Antraegen beschaeftigen, werde ich die Anweisung des Gerichtes verlesen, die sich auf Dr. Stahmer's Memorandum vom 4. Februar 1946 bezieht und dem Antrag der Staatsanwaltschaft vom 11. Februar 1946. Dies ist die Anweisung: Das Gericht wird keine Anordnung bezueglich der Artikel 2 - 5 des Antrages der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Beweismaterials ueber die Angeklagten vom 11. Februar 1946 machen.

Bezueglich Artikel 2 und 7 des Memorandums von Dr. Stahmer ueber das Verfahren der Verteidigung vom 4. Februar 1946 trifft das Gericht folgende Entscheidung:

1.) Die Tatbestaende der Angeklagten werden in der Reihenfolge angefuehrt werden, wie die Namen der Angeklagten in der Anklageschrift erscheinen,

2.) a) waehrend der Vorlage des Tatbestandes der Verteidigung werden die Verteidiger Dokumente vorlegen, werden Zeugen vernehmen und werden solche kurze Kommentare ueber das Beweismaterial verbringen, soweit sie notwendig sind, um sicherzustellen, dass sie richtig verstanden werden,

b) die Verteidiger koennen im Gerichtssaal durch ihre Gehilfen unterstuetzt werden oder von einem anderen Verteidiger. Diese anderen Verteidiger koennen die Verteidigung unterstuetzen und zwar ihnen Dokumente einhaendigen usw., aber sie duerfen nicht zum Gericht sprechen oder Zeugen verhoeren.

3.) Dokumentarische Beweise:

a) die Verteidiger werden dem Generalsekretaer die Originale aller Dokumente vorlegen, die sie als Beweismaterial unterbreiten. Wenn sich das Original im Besitz der Staatsanwaltschaft befindet, wird der Verteidiger die Staatsanwaltschaft auffordern, das Original des Dokumentes zur Verfuegung zu stellen wenn es einen Teil des Beweismaterials darstellt. Wenn die Staatsanwaltschaft sich weigert, Originale zur Verfuegung zu stellen, dann soll die Frage dem Gericht unterbreitet werden;

b) sollte das Original irgend eines solchen Dokumentes sich im Besitz des Gerichtes befinden, so wird der Verteidiger dem Generalsekretaer eine Abschrift des gesamten Dokuments oder eines erheblichen Teils des Dokuments ueberreichen und zusammen mit einer Aufstellung der Nr. des Dokuments und des Tages.

H0286 - 0003

an dem es als Beweismaterial unterbreitet wurde;

c) sollte der Verteidiger den Wunsch haben, als Beweismaterial Dokumente vorzulegen, deren Original sich nicht in seinem Besitz befindet und auch sonst dem Gericht nicht zur Verfuegung steht, dann wird er dem Generalsekretaer eine Abschrift des gesamten Dokuments oder eines erheblichen Teiles eines solchen Dokuments einhaendigen zusammen mit einer Erklaerung ueber die Frage, wo sich das Dokument befindet und in wessen Besitz und die Gruende, warum es nicht vorgelegt werden kann. Eine derartige Abschrift soll beglaubigt sein und zwar in angemessener Form.

4.) Jeder Verteidiger wird Abschriften der Dokumente ausstellen oder der Teile von Dokumenten, die er beabsichtigt als Beweismaterial vorzulegen und zwar in Dokumentenbuechern. Sechs Exemplare dieser Dokumentenbuecher muessen dem Generalsekretaer vorgelegt werden, und zwar zwei Wochen, wenn moeglich vor diesem Datum an welchem die Vorlage des Tatbestandes des Angeklagten beginnt. Der Generalsekretaer wird dafuer sorgen, dass das Dokumentenbuch uebersetzt wird und zwar in der englischen, franzoesischen und russischen Sprache und der Verteidiger wird das Recht haben, ein Exemplar dieser Uebersetzung zu erhalten

5.) a) Der Verteidiger wird den Generalsekretaer ersuchen, die Zeugen, die er genannt hat, und die vom Gericht angenommen wurden, in Nuernberg zur Verfuegung zu halten. Diese Ansuchen muessen wenn moeglich zumindest 3 Wochen vor dem Datum gemacht werden, an dem die Vorlage des Tatbestandes des Angeklagten wahrscheinlich vorgenommen werden wird. Der Generalsekretaer wird, soweit dies moeglich ist, den Zeugen nach Nuernberg bringen und zwar eine Woche vor diesem Datum;

b) der Verteidiger wird den Generalsekretaer unterrichten, und zwar nicht spaeter als am Mittag des Tages, an dem er den Zeugen aufzurufen gedenkt.

6.) a) Ein Angeklagter, der nicht auszusagen wuenscht, kann nicht gezwungen werden, auszusagen, aber er kann befragt werden von seiten des Gerichts zu jeder Zeit gemaess Artikel 17 b und 24 f des Statuts.

b) Der Angeklagte kann nur einmal aussagen.

c) Ein Angeklagter, der fuer sich selbst auszusagen wuenscht, muss dies waehrend der Vorlage seiner eigenen Verteidigung tun. Das Recht des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft unter Artikel 24 g des Statuts, den Ange-

H0286 - 0004

klagten zu befragen oder ins Kreuzverhoer zu nehmen, muss zu diesem Zeitpunkt durchgefuehrt werden.

d) Der Angeklagte, der nicht aussagen wuenscht zu seinen Gunsten, aber der bereit ist, bezueglich eines Mitangeklagten auszusagen, kann dies tun, waehrend der Vorlage des Tatbestandes des Mitangeklagten. Verteidiger fuer andere Mitangeklagte und Staatsanwaelte koennen ihn verhoeren und unter Kreuzverhoer nehmen, sobald er sein Zeugnis fuer den Mitangeklagten beendet hat.

e) Die Unterabsaetze a) b) c) und d) begrenzen nicht die Vollmacht des Gerichts, einen Angeklagten zu gestatten, zum Beweise seiner Aussage wieder aufgerufen zu werden, soweit es sich um ausserordentliche Umstaende handelt und wenn dies nach Ansicht des Gerichts auch das Interesse der Gerechtigkeit verlangt.

7.) Ausser den Ansprachen jedes Verteidigers unter Artikel 25 h wird ein Verteidiger, der alle Angeklagten vertritt, das Recht haben, zu dem Gericht zu zprechen bezueglich Rechtsfragen, wie sie aus der Anklageschrift und den Statuten sich ergeben und die sich auf alle Angeklagten beziehen. Aber in einer solchen Ansprache wird er gezwungen werden, sich streng nach Artikel 3 des Statuts zu halten. Diese Rede muss am Ende der Vorlage des gesamten Beweismaterials zugunsten der Angeklagten erfolgen, aber darf nicht laenger als einen halben Tag in Anspruch nehmen. Wenn es moeglich ist, soll eine Abschrift des schriftlichen Textes der Rede dem Generalsekretaer rechtzeitig unterbreitet werden, sodass er imstande ist, Uebersetzungen in die englische, franzoesische und russische Sprache vornehmen zu koennen.

8.) In der Ausuebung seines Rechts, eine Erklaerung dem Gericht gegenueber abzugeben, gemaess Artikel 24 e darf ein Angeklagter nicht die Sachen wiederholen die schon Gegenstand des Beweisverfahrens gewesen sind, oder die schon von seinem Verteidiger besprochen wurden, als er dem Gericht unter Artikel 24 h eine Erklaerung abgab, sondern wird sich darauf beschraenken, sich mit zusaetzlichen Fragen zu beschaeftigen, die er fuer notwendig haelt, bevor das Gericht das Urteil trifft oder das Urteil bekanntgibt.

9.) Das Verfahren, das in dieser Entscheidung festgelegt wird, kann von dem Gericht geaendert werden und zwar zu jeder Zeit, wenn es dem Gericht als notwendig erscheint im Interesse der Gerechtigkeit, eine solche Aenderung vorzu-

H0286 – 0005

nehmen.

Das Gericht wird sich jetzt mit den Antraegen im Namen des Angeklagten Goering ueber Dokumente und Zeugen beschaeftigen.

Das Verfahren, das das Gericht vorschlaegt und einzuhalten wuenscht gegenueber dem Verteidiger fuer den Angeklagten, dessen Verfahren jetzt vorgebracht wird, ist Folgendes:

1.) sich mit dem ersten Zeugen zu beschaeftigen und dann der Staatsanwaltschaft zu folgen, auf diesen Zeugen zu antworten und wenn dies erledigt ist, den Verteidiger aufzufordern, sich mit seinem zweiten Antrag und Zeugen zu beschaeftigen und dann die Antwort der Staatsanwaltschaft zu hoeren, d.h. immer zuerst den Verteidiger zu hoeren und dann sofort die Staatsanwaltschaft fuer jeden Zeugen einen nach dem andern. Dieses Verfahren waere jedoch jetzt wahrscheinlich nicht notwendig, es sei, dass das Gericht sich mit Dokumenten beschaeftigt, aber es mag angenehmer sein fuer die Verteidiger, sich mit den Dokumenten auf einmal zu befassen, und der Staatsanwaltschaft dann eine einmalige Antwort zu geben. Aber soweit es sich auf die Zeugen bezieht, werde es sich mit jedem einzelnen beschaeftigen und ich ersuche nunmehr Dr. Stahmer, zu sprechen.

DR. HORN (Verteidiger des Angeklagten von Ribbentrop):

VORSITZENDER: Einen Augenblick bitte, wollen Sie bitte das wiederholen.

DR. HORN: (Verteidiger des Angeklagten Ribbentrop): Bevor ich mich mit Einzelheiten befasse, bitte ich mir mitzuteilen, warum das Gericht die Absicht hat, die Verteidigung grundlegend anders zu behandeln, als die Staatsanwaltschaft. In Artikel 24 des Statuts steht zwar, dass der Gerichtshof die Anklagebehoerde und die Verteidigung fragt, ob und welches Beweismaterial sie dem Gericht anzubieten wuensche. Von dieser Bestimmung ist bisher von Seiten des Gerichts gegenueber der Staatsanwaltschaft kein Gebrauch gemacht worden. Ich begruesse es, dass heute der Verteidigung die Moeglichkeit gegeben wird, dem Gericht die Zeugen und Beweismittel unterbreiten zu koennen, deren Beschaffung bisher Schwierigkeiten bereitet hat. Ich bin bereit, heute dem Gericht die wesentlichen Gesichtspunkte mitzuteilen, die fuer die Notwendigkeit der Ladung der Zeugen und fuer die Erheblichkeit des Beweismittels sprechen. Ich bitte aber das Gericht darum, aufgrund der bisher geuebten Praxis die Staatsanwalt-

H0286 - 0006

schaft nicht in der Beurteilung der Frage einzuschalten, ob ein Beweismittel als erheblich angesehen wird oder nicht. Als Verteidiger bin ich der Ueberzeugung, dass ich mich damit einer Art Vorzensur durch die Staatsanwaltschaft unterwerfen muesste, die die Geschlossenheit meines gesamten Beweisangebots gefaehrden koennte. Ich darf darauf hinweisen, dass laufend Einwendungen der Verteidigung mit der Bemerkung zurueckgestellt wurden, dass die Verteidigung zu einem spaeteren Zeitpunkt daruebor gehoert wird. Wenn heute mir eine Aussonderung von Beweismitteln aufgrund des Vorbringens der Staatsanwaltschaft stattfindet, entsteht die Ge-

H0286 – 0007

fahr, dass damit Einwendungen, die zurueckgestellt wurden, nicht mehr behandelt werden koennen. Aus diesem angefuehrten Gruenden bitte ich das Gericht darum, nach der bisherigen Praxis weiter zu verfahren und vor dem Einwendungsrecht der Staatsanwaltschaft ueber die Herbeischaffung eines Beweismittels zu entscheiden.

VORSITZENDER: Ich ersuche den Verteitiger fuer den Angeklagten Ribbentrop noch einmal zum Rednerpult zurueckzukehren. Der Fall ist nicht ganz klar, was fuer einen Antrag Sie eigentlich stellen.

VORSITZENDER: Wird der Verteidiger fuer Ribbentrop zur Rednerbuehne zurückkommen? Das Gericht ist sich nicht klar, welchen Antrag er stellen will.

Dr. MARTIN HORN (Verteidiger des Angeklagten Ribbentrop):

Ich stelle den Antrag, dass die Staatsanwaltschaft nicht in diesem Stadium des Prozesses die Moeglichkeit erhaelt, ueber die Ladung von Zeugen und die Erheblichkeit von Beweismitteln zu entscheiden.

(Zuruf des Verteidigers Dr. MARX: zu treffen)

Dr. MARTIN HORN: Herr Vorsitzender, ich meinte mit Entscheidung, dass die Staatsanwaltschaft jetzt noch nicht mitwirken moechte ueber die Zulassung der Frage oder der Zulassung oder Nichtzulassung der Beweismittel.

VORSITZENDER: Das Gericht ist der Meinung, dass Ihrem Antrag nicht stattgegeben werden kann, und zwar aus folgendem Grunde: Es ist wahr, dass die Angeklagten ersucht werden, jetzt um Zeugen und Dokumente anzusuchen, aber ein Hauptgrund dafuer ist, dass das Gericht alle ihre Zeugen hierher bringen muss, und das Gericht hat in diesen Wochen ihre Zeugen zu finden und sie hierher zu bringen und auch die Dokumente hierher zu bringen, die sie wollen. Die Erheblichkeit dieser Zeugen und dieser Dokumente muss entschieden werden vom Gericht. Aber es ist klar, dass die Staatsanwaelte das Recht haben muessen, ueber diese Frage der Erheblichkeit zu argumentieren, denn den Verteidigern wurde auch erlaubt, ueber die Erheblichkeit jedes Zeugen und jeder Dokumente zu argumentieren, das von der Anklagebehoerde vorgebracht wurde. Es ist also dasselbe Verfahren, das wir fuer die Anklagebehoerde, dasselbe Verfahren, das wir fuer die Verteidiger angewandt haben mit der einzigen Abaenderung, dass die Verteidiger aufgefordert wer-

H0286 -0008

den, Antraege fuer Zeugen und Dokumente zu stellen und sich mit der Frage zu einem spaeteren Zeitpunkt zu beschaeftigen und nicht, wenn der vorgebracht wird. Und der Grund dafuer ist, dass, wie das Gericht schon erklaert hat, es alle Zeugen hier finden und hierher bringen und ebenso alle Dokumente finden muss. Ihr Antrag war doch, dass die Anklage nicht die Moeglichkeit erhalten sollte, ueber die Aufrufung von Zeugen zu entscheiden. Die Anklage wird natuerlich nicht entscheiden, das Gericht wird entscheiden Die Anklage muss das Recht haben, darueber zu verhandeln und vorzubringen, dass das Beweismaterial wiederholend ist oder sie zu argumentieren und dass gewisse Dokumente nicht erheblich sind; und ich muss hinzufuegen, dass alle diese Dokumente uebersetzt werden muessen, um dem Gericht zur Verfuegung zu stehen.

Dr. HORN: Herr Vorsitzender, viele der Verteidiger, darunter auch ich, sind bisher nicht in der Lage gewesen, entscheidende Zeugen zu Informationszwecken zu vernehmen. Wir wissen daher in entscheidenden Punkten noch gar nicht einmal genau, was ein Zeuge beweisen kann. Wenn wir jetzt bereits die Staatsanwaltschaft einschalten, bevor wir ueberhaupt genau wissen, inwieweit es sich lohnt, um einen Zeugen zu kaempfen oder nicht zu kaempfen, sind wir in eine wesentlich schlechtere Lage versetzt als die Staatsanwaltschaft, die bei Einwendungen von Seiten der Verteidigung genau wusste, wofuer ihr Zeuge oder ihr Beweismittel erheblich war. In dieser Hinsicht ist die Verteidigung groesstenteils in einer wesentlich unguenstigeren Lage, und ich bin der Meinung, dass diese Lage noch unguenstiger wird, wenn hier, aus dem Gericht, auch noch die Staatsanwaltschaft in diesem Zeitpunkt des Verfahrens Einwendungen gegen das Beweismittel erhebt.

VORSITZENDER: Es ist unmoeglich, es ist wahr, dass es unmoeglich ist, eine Entscheidung zu treffen, und zwar eine endgueltige Entscheidung ueber die Zulassung irgend eines Beweismaterials, bis die wirkliche Frage gestellt ist und aus diesem Grunde ist das Gericht bereits in seiner vorlaeufigen Entscheidung ueber die Gesuche von Zeugen in der freigebigsten Weise vorgegangen. Wenn es irgendwie moeglich ist, dass das Beweismaterial erheblich sein koennte, das von einem Zeugen vorgebracht werden koennte, in diesem Falle muss der Zeuge schleunigst zur Verfuegung stehen.

H0286-0009

Wenn es daher irgend einen Zeugen gibt, dessen Beweismaterial irgendwie erheblich sein koennte, wird das Gericht selbstverstaendlich diesen Zeugen gestatten, vorbehaltlich natuerlich der Anweisungen des Statuts, das Verfahren so schnell wie moeglich fortzufuehren. Vorbehaltlich dieser Begruendung wird das Gericht jeden Zeugen vorladen lassen, dessen Beweismaterial erhblich sein koennte. Das ist alles, was das Gericht tun kann, denn ich habe schon erklaert, es ist ja das Gericht, das die schwierige Aufgabe hat, diese Zeugen zu finden und hier vorzufuehren, welche sie ja nicht selbst finden koennen.

Dr. HORN: Ich danke Ihnen, mein Herr.

(Dr. Stahmer, Verteidiger fuer Goering betritt das Rednerpult)

VORSITZENDER: Bitte sehr, Herr Dr. Stahmer.

Dr. STAHMER: Herr Vorsitzender, ich will nicht wiederholen, aber ich glaube, der Einwand von Herrn Dr. Horn ist nicht ganz richtig verstanden. Herr Dr. Horn wollte sich wohl nur darueber beschweren, dass die Verteidigung in keinem Falle zuvor hier gefragt worden ist, ob ein Beweismittel, das die Anklagebehoerde vorgebracht hat, erheblich sei oder nicht, sondern wir sind immer ueberrascht worden. Es ist der Zeuge vorgefuehrt worden und wir hatten keine Moeglichkeit, dagegen irgendwelche sachlichen Einwendungen zu erheben.

H0286-0010

Sofern es sich um die Beanstandung von Urkunden handelte, und zwar hinsichtlich ihrer Erheblichkeit, ist der Verteidigung jedesmal erklaert worden, dass zu einer solchen Einwendung die Zeit fuer die Verteidiger noch nicht gegeben sei.

VORSITZENDER: Entschuldigen Sie, Herr Dr. Stahmer, Sie haben mich missverstanden. Den Verteidigern wurde nie erklaert, dass Ein sprueche ueber die Zulassung von Dokumenten bis spaeter warten muessen. Jeder Einspruch ueber die Zulassung von Dokumenten wurde zur selben Zeit sofort entschieden. Aber Bemerkungen ueber das Gewicht des Dokumentes werden selbstverstaendlich jetzt waehrend der Verteidigung vorgebracht werden. Ich meine nicht heute, aber waehrend des Verfahrens. Es ist ein grundlegender Unterschied zwischen der Zulaessigkeit eines Dokumentes und des Gewichtes eines Dokumentes, und alle Fragen der Zulaessigkeit wurden schon zu dem Zeitpunkt behandelt.

Dr. STAHMER: Ich habe diesen Unterschied wohl verstanden. Ich wollte auch nicht sagen, dass die Einwendung der Zulaessigkeit nicht zugelassen wurde, sondern die Beanstandung der Erheblichkeit.

VORSITZENDER: Die Einsprueche ueber die Erheblichkeit von Dokumenten, naemlich ihre Zulassung, das ist ja der leitende Gedanke in diesem Statut, in der Zulassung der Dokumente. Wenn sie erheblich sind, sind sie zulaessig. Das ist das, was das Statut sagt und jeder Einspruch, der gemacht wurde, gegenueber Dokumenten oder Beweismaterial von Seiten der Verteidiger wurde vom Gericht angehoert und wurde zu dem Zeitpunkt entschieden.

VORSITZENDER: Herr Dr. Stahmer, das Gericht wuenscht, dass es darauf hinweise gegenueber den Verteidigern, dass Sie lange vorher ueber dieses Verfahren unterrichtet waren und zwar lange vorher; dass unter Artikel 24 - D sie aufgefordert werden wuerden, die Namen ihrer Zeugen bekanntzugeben und die Dokumente, die sie vorzulegen wuenschen, und auch zu erklaeren, was die Erheblichkeit der Zeugen und Dokumente sein wuerde. Und es scheint dem Gericht ganz klar zu sein, dass dieses Verfahren wirklich notwendig ist, wenn man sich daran erinnert, dass es ja Sache des Gerichtes ist, und zwar eine sehr schwierige und eine sehr kostspielige Sache, diese Zeugen zu finden, und sie hierher nach Nuernberg zu bringen, und die Dokumente wenn moeglich zu finden und hierher nach Nuernberg zu schaffen. Was Dr. Horn's Einspruch betrifft gegen das Verfahren, das angenommen wurde, bezueglich der

Anklagebehoerde, steht es natuerlich den Verteidigern zu jeder Zeit frei, wenn sie das wuenschen, zu ersuchen, dass von dem Protokoll jedes Dokument ausgestrichen wird, von dem sie glauben, dass es nicht erheblich ist, und zugelassen wird, wenn sie glauben, dass es erheblich ist. Einer seiner Einsprueche, auch moeglich ihre Einsprueche, scheint zu sein, dass die Verteidiger nicht genuegend Zeit gehabt haben in Betracht zu ziehen, dass ein bestimmtes Dokument oder ein bestimmter Zeuge erheblich und deshalb zulaessig waere. Sie hatten nun genuegend Zeit gehabt, diese Fragen in Betracht zu ziehen und wenn Sie jetzt ein Gesuch erheben wollen, dass irgend ein Dokumen oder irgend ein Zeuge gefunden werden soll, so koennen Sie den Antrag schriftlich stellen und das Gericht wird ihn in Betracht ziehen. Wie ich schon sagte, das Ziel des Verfahrens ist, den Angeklagten und den Verteidigern zu helfen und es ist ein notwendiges Verfahren, da die Angeklagten natuerlich nicht imstande sind, und die Verteidiger nicht imstande sind, die Zufuehrung von Zeugen hier in Nuernberg durchzufuehren und die notwendigen Dokumente herbeizuschaffen, die sie wuenschen. Damit wir das in Ihrem Interesse tun koennen, ist es notwendig, zu wissen, wen Sie hierherbringen wollen und was fuer Dokumente Sie vorfuehren wollen; und damit die Zeit und das Geld nicht vergeudet werden, ist es natuerlich notwendig, zu wissen, ob die Zeugen und die Dokumente irgend einen Schatten von Erheblichkeit fuer dieses Verfahren haben.

Dr.STAHMER: Ich beginne dann mit der Benennung der Zeugen, deren Vernehmung ich vor dem Gerichtshof fuer notwendig erachte. Ich benenne zunaechst den General der Flieger, Karl Bodenschatz.

VORSITZENDER: Herr Dr. Stahmer, das Gericht wuenscht nicht, dass sie Ihren Antrag vorlesen. Wollen Sie bitte mit Ihren eigenen Worten feststelle und zwar so kurz wie moeglich, warum Sie den bestimmten Zeugen wuenschen, d wird ihn das Gericht in Betracht ziehen. Und wenn irgend ein Anklagevertret Einspruch wuenscht, dann wird das Gericht endgueltige Entscheidung treffen.

Dr.STAHMER: Ja, meine Herren, ich verstand. Der von mir genannte Zeuge General der Flieger, Bodenschats, der sich hier im Nuernberger Gefaengnis befindet, ist seit 1933 zunaechst als Adjutant, spaeter als Minister, Chef des Ministerialamtes, mit dem Angeklagten Goering zusammen gewesen. Er ist also ueber alle wesentlichen Vorgaenge aus dieser Zeit unterrichtet. Ich habe ihn zu einer Reihe von Tatsachen als Zeugen benannt, die im Einzelnen si

H0286 - 0011

H0286 - 0012

aus meiner schriftlichen Eingabe ergeben, insbesondere, dass er teilgenommen hat an einer Besprechung, die anfangs August 1939 mit britischen Parlament-Mitgliedern stattgehabt hat, bei der Goering mit englischen Parlamentariern zusammengetroffen ist, um mit ihnen die Moeglichkeit einer friedlichen Loesung der damals bereits bestehenden Streitigkeiten zwischen Deutschland und Polen herbeizufuehren. Er hat damals den englischen Parlamentariern gegenueb erklaert, dass es auf keinem Fall zu einem Kriege kommen duerfe, und dass sie sich darum bemuehen muessten, dass diese Differenzen friedlich beigelegt werden wuerden.

Er bekundete ferner Aeusserungen, die Goering im Laufe der Jahre, insbesondere im Laufe der Jahre 1936 bis 1939 gemacht hat, aus denen die Absicht des Angeklagten Goering hervorginge, nach Moeglichkeit einen Krieg zu vermeiden. Er hat erklaert, die Politik des Reiches muesse so gefuehrt werden, dass es auf keinen Fall zu einem Krieg komme. Er weiss ferner noch Bescheid ueber das Verhalten Goerings, als er zum ersten Mal von Hitler gehoert hatte, dass Hitler die Absicht habe, gegen Russland vorzugehen. Endlich ist er auch ueber die soziale Einstellung Goerings unterrichtet, die er ja in der Zeit seit 1939 ausreichend Gelegenheit hatte, kennen zu lernen. Das ist in grossen Zuegen der Tatbestand, ueber den Bodenschatz als Zeuge hier aussagen koennte.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE:Hohes Gericht, darf ich eine allgemeine Bemerkung ueber dieses Verfahren machen?

Meine Kollegen in allen Delegationen haben mich ersucht, mich hauptsaechlich mit diesen besonderen Antraegen zu befassen. Es mag einige darunter geben, ueber die einige meiner Kollegen einiges hinzusetzen wollen, sie besonderes Interesse daran haben; aber im Allgemeinen, im Grossen und Ganzen werde ich mich mit den Antraegen im Namen der Anklage beschaeftigen. Und darf ich Folgendes sagen: Die Anklage ist auf dieser Grundlage vorgegangen, dass, wenn irgend ein Punkt der Erheblichkeit in einem Antrag enthalten ist, wird natuerlich die Anklage nicht Einspruch erheben, aber die Anklagevertretung moechte es ganz klar machen, wie auch das Gericht verstehen wird, dass sie nicht den Eindruck erwecken will, dass, weil sie keinen Einspruch erhebt, dass sie die Stellung eines Punktes, dass jeder Punkt, der in den Dokumenten enthalten ist, oder von den Verteidigern vorgebracht wird, als erheblich anerkannt wird. Wenn wir keinen Einspruch erheben, dann wollen wir nur damit

H0286 -0013

sagen, dass wir zugeben, dass es einige erhebliche Punkte in der Sache gibt, die uns vorliegt.

Auf dieser Grundlage wird das Gericht verstehen, dass ich sorgfaeltig in dieser Sache sein muss. Also die Anklage erhebt keinen Einspruch in der Frage des Generals von Bodenschatz.

VORSITZENDER: Jawohl, Dr. Stahmer.

Dr. STAHMER: Ich benenne ferner als Zeugen den fruecheren Gauleiter, Dr. Ueberreither der sich zur Zeit hier im Gefaengnis in Nuernberg befindet.

Dr. STAHMER: Ueberreither kann Angaben machen, ueber eine Ansprache ...

VORSITZENDER: Darf ich folgendes sagen. Sie sollten zu Beginn jedes Antrages erklaeren, welchen Grund die Vorladung hat und weshalb der Zeuge vorgeladen werden soll. Ich wollte nur damit sagen, dass, wenn der Anklaeger uns andeutet, dass er keinen Einspruch gegen einen bestimmten Zeugen hat, dann kann Dr. Stahmer sich viel kuerzer beschaeftigen. Aber machen Sie es bitte kurz. In Falle dieses besonderen Zeugen wird es eben so angenehm fuer die Verteidigung sein, um die Sache abzukuerzen, dieses Beweismaterial durch eine eidesstattliche Erklaerung oder ein Verhoer zu ermitteln.

Dr. STAHMER: Bezueglich des Zeugen Ueberreither habe ich keine Bedenken, wenn ich die Moeglichkeit habe, von dem Zeugen selbst eine Erklaerung aufzunehmen.

VORSITZENDER: Ja, und so koennen wir es belassen, wenn das Beweismaterial durch eine eidesstattliche Erklaerung vorgebracht wird.

SIR MAXWELL FYFE: Jawohl.

VORSITZENDER: Wollen Sie bitte, bevor Sie weitergehen ganz kurz sagen, was das Wesen des Beweismaterials ist.

Dr.STAHMER: Ueberreither ist zugegen gewesen als Goering im Sommer 1938 vor dem neuen Gauleiter aus dem Lande Oesterreich eine Ansprache gehalten hat in der er sich mit der Politik des Reiches befasst hat und in der er sich ueb das Ziel und den Zweck des Vierjahresplanes ausgesprochen hat. Er ist ferner Zeuge gewesen, als Goering einige Zeit nach dem 10. November 1938, also nach dem Vorgehen gegen die Juden, die Gauleiter nach Berlin berufen und dort das Vorgehen in scharfen Worten getadelt hat. Das sind die beiden Beweisthemen.

VORSITZENDER: Jawohl, dann koennen Sie sich Nr. 3 zuwenden.

Dr. STAHMER: Lord Halifax. Bezueglich dieses Zeugen bemerke ich ....

H0286 -0014

SIR MAXWELL FYFE: Wenn ich einwenden darf, Verhoere sind Lord Halifax unterbreitet worden und er hat die Fragen beantwortet und die Anklage hat keinen Einspruch gegen diesen Zeugen. Aber so weit wir wissen, ist sowohl das Gericht wie Dr. Stahmer daruebor unterrichtet, dass Lord Halifax diese Fragen beantwortet hat.

H0286 – 0015

Dr. Stahmer: Mir genuegt die bereits zugegangene Beantwortung meine Fragebogens, auf die Vorladung des Zeugen bestehe ich nicht. Der naechste Zeuge ist der Zeuge Farbes. Ich darf bemerken, dass mir auch bereits die Einreichung des Fragebogens genuegt. Der Fragebogen ist, so viel, wie ich habe feststellen koennen, abgesandt; eine Antwort habe ich noch nicht erhalten.

Sir Maxwell Fyfe: Wir haben keinen Einspruch gegen den Fragebogen, und ich werde mein bestes tun, zuzusehen, dass die Antwort so schnell wie moeglich eintreffen wird. Meine Erinnerung ist, dass er bis jetzt nicht aufgefunden werden konnte, da er sich in einem auslaendischen Staat befindet. Ich werde mein Moeglichstes tun.

Dr. Stahmer: Ob ich auf ihn endgueltig verzichten kann, werde ich natuerlich erst beurteilen koennen, wenn der Fragebogen hier vorliegt. Es kann ja sein, dass er zu einigen Fragen eine unzureichende Antwort erteilt hat.

Vorsitzender: Wollen Sie damit sagen ..... Koennen Sie mich jetzt hoeren? Was ich fragte, war, haben Sie sich jetzt mit Farbe beschaeftigt oder haben Sie sich noch einmal mit Dahlerus beschaeftigt.

Sir Maxwell Fyfe: Der Fragebogen wird natuerlich Ihnen vorgelegt werden, dann koennen Sie entscheiden, und ich glaube, dasselbe stimmt mit Der Fragebogen wurde ihm zugeschickt.

Dr. Stahmer: Ich habe zu der Aussage des Zeugen Dahlerus folgendes zu bemerken. Die Aussage dieses Zeugen erscheint mir doch so wichtig, dass eine Erschoepfung seines Wissens in einem Fragebogen nicht erfolgen kann, und ich bitte daher, den Zeugen vorzuladen, damit er an Gerichtsstelle vernommen werden kann. Sollte das nicht moeglich sein, bitte ich, mir Gelegenheit zu geben, ihn in Stockholm selbst zu vernehmen. Dr. Siemers kennt den Zeugen Dahlerus persoenlich und wird eine Erklaerung bezueglich des Zeugen abgeben.

Dr. Siemers: (Verteidiger des Angeklagten Raeder) Ich kenne Herr Dahlerus seit langen Jahren persoenlich. Herr Dahlerus hat mir

H0286 - 0016

darueber geschrieben, dass Herr Dr. Stahmer beabsichtigt, ihn als Zeugen zu vernehmen. Herr Dahlerus ist grundsaetzlich bereit, nach Nuernberg zu kommen, wenn das Gericht es fuer noetig haelt. Sobald sich also das Gericht einverstanden erklaert, wird Herr Dahlerus, soweit ich aus seinem Brief entnehmen konnte, ohne weiterss bereit sein, selbst zu kommen. Dazu darf ich noch etwas Grundsaetzliches sagen. Wenn bei wichtigen Zeugen, wie z.B. Herrn Dahlerus, der ueb Fragen antworten sollte, die von weitgehenden geschichtlichen Inte essen sind, wird vermutlich nicht nur ein Verteidiger fragen, sondern der Komplex betrifft mehrere Verteidiger. Infolgedessen wird ein Fragebogen, der allein von Herrn Dr. Stahmer stammt, meines Er achtens in einem solchen Falle nicht genuegen. Ich bitte daher die Zulassung des Zeugen auch unter diesem Gesichtspunkt.

Sir Maxwell Fyfe: Die Stellung bezueglich des Zeugen Dahlerus ist folgende: Dr. Stahmer hat Fragebogen vorgelegt, die aus 62 Fragen bestehen. Ich beklage mich nicht darueber, ich moechte nur dem Gericht zur Kenntnis bringen, dass Dr. Stahmer sich mit allen Fragen beschaeftigt und zusaetzlich, wenn sich das Gericht einen Augenblick auf Dr. Stahmers Gesuch zuwendet, dann wird das Gericht sehe dass Punkt 62 des Buches des Herrn Dahlerus ist. Wenn das Gericht entschuldigt. Der "letzte Versuch", das ist ein ziemlich langes Buch, das sich in Einzelheiten mit diesem Punkt beschaeftigt, und es wird gewuenscht, und das Gericht hat es auch gestattet, dass Herr Dr. Stahmer es verwendet. Ausserdem ist die Haltung von Herrn Dahlerus auch im Fragebogen besprochen worden, und zwar auch in de Fragebogen von Lord Halifax und in dem Fragebogen von Sir Georges Forbes, der Gesandtschaftsrat in Berlin, enthielt Fragen darueber und bezueglich derHauptpunkte, dass Herr Dahlerus gewisse Verhandlungen hatte und gewisse Besuche machte, wird nicht bestritten. Nach meiner Behauptung ist der Fragenkpmplex sehr wohl besprochen in all den Anfragen einschliesslich der Fragebogen von Lord Halifa und in dem Beweismaterial, das in dem Buch vorliegt und im Beweis-

H0286-0017

material von Goering selbst, und es ist unnoetig, diese Frage weit zu besprechen, naemlich, ob Herr Dahlerus wuenschen kann oder soll, von Schweden hierher zu kommen.

Vorsitzender: Darf ich fragen, hat die Anklagevertretung diesen Fragebogen vorgelegt.

Sir Maxwell Fyfe: Nein.

Vorsitzender: Und eine weitere Frage, hat der Verteidiger fuer Ra der jeweils ihn als Zeugen verlangt.

Dr. Siemers: Soweit ich mich erinnere, ist von dem Verteidiger des Angeklagten Ribbentrop der Zeuge Dahlerus verlangt worden.

Dr. Horn: (Verteidiger von Ribbentrop) Ich moechte dem Gericht, bevor es eine Entscheidung ueber den Zeugen Dahlerus trifft, noch mitteilen, dass ich fuer den Angeklagten von Ribbentrop diesen Zeugen gel den habe. Der Zeuge Dahlerus hat in den entscheidenden Stunden vor Ausbruch des zweiten Weltkrieges im Jahre 1939 eine ausschlaggebende Rolle gespielt. Der Zeuge kann insbesondere ueber die letzten Urkunden, die die Bedingung fuer weitere Verhandlungen mit Polen enthielt, entscheidende Aussagen machen. Diese Urkunde wurde d Anlass des zweiten Weltkrieges. Ich glaube, das duerfte Grund genu sein, den Zeugen hierher zu laden, noch dazu, nachdem Dr. Siemers erklaert hat, dass er weiss, dass der Zeuge Dahlerus aus eigener Initiative bereit sei, zu kommen.

Dr. Stahmer: Darf ich bei der Bedeutung dieses Beweisantrages fue mich noch kurz folgendes sagen: Ich habe zwar einen Fragebogen mit 62 Fragen eingereicht, aber ich glaube nicht, dass diese Fragen da Beweisziel wirklich erschoepfen. Es ist eben, wie ich vorher schon sagte, unmoeglich, alles das fuer den Prozess zusammenzufassen, wa der Zeuge weiss und es zu aufzuteilen, dass das Gericht wirklich ein vollstaendiges Bild von der wichtigen Taetigkeit bekommt, die Dahlerus damals sowohl im Interesse von Deutschland als auch von England ausgeuebt hat.

Vorsitzender: Jawohl, das Gericht wird das in Betracht ziehen.

H0286 - 0018

Dr. Stahmer: Als naechsten Zeugen habe ich den Freiherrn von Hamme stein genannt, der Generalstabschef bei der Luftwaffe war und der sich zur Zeit in amerikanischer oder englischer Gefangenschaft befindet.

Sir Maxwell Fyfe: Was Dr. von Hammerstein betrifft, hat das Gericht Fragebogen am 9. Februar gestattet, und Dr. Stahmer hat den Fragebogen noch nicht vorgelegt und der Zeuge wurde noch nicht festgeleg Ich habe keinen Einspruch gegen Fragebogen. Es erscheint ihm wesentlich, dass es ihm hoechst hilfreich waere, und als General derLuftwaffe und des Verfahrens, wie es in dem Gesuch vorgelegt wird, kann im Fragebogen behandelt werden. Wenn er gefunden werden kann, dann wird Dr. Stahmer so schnell wie moeglich die Fragebogen unterbreite

Dr. Stahmer: Soweit ich feststellen kann, ist mir ein Beschluss, da ein Fragebogen eingereicht werden soll, noch nicht zugegangen. Aber ich moechte doch bitten, Herrn von Hammerstein als Zeugen zu laden.

Vorsitzender: Ich glaube, Sie muessen einen Fehler machen, Herr Dr. Stahmer. Denn in unserem Dokument ist das Recht schon am 9. Februar gebilligt worden.

Dr. Stahmer: Ich kann es im Moment nicht feststellen. Aber ich bitt doch. Hammerstein kannte den Angeklagten seit vielen Jahren, und zwar aus einem Gebiet, das fuer die Beurteilung des Angeklagten, seine Einstellung zum Recht und auch zu der Behandlung der Bevoelkerung im besetzten Gebiet und der Kriegsgefangenen von groesster Wichtigkeit ist, und auch wird es meines Erachtens entscheidend dar auf ankommen, dass der Zeuge dem Gericht diese Tatsachen ausfuehrlich darstellt, wie sie in einem Fragebogen und in einer Antwort auf den Fragebogen niemals zum Ausdruck gebracht werden kann.

Sir Maxwell Fyfe: Mir wird mitgeteilt, meine Herren Richter, dass d Fragebogen schon vorgelegt wurde, und zwar hat ihn die Staatsanwalt schaft gestern erhalten und das Generalsekretariat gestern erreicht hat. Ich moechte nichts weiter hinzufuegen.

Dr. Stahmer: Ich glaube, das es richtig ist.

H0286 - 0019

Vorsitzender: Ja, Herr Dr. Stahmer, der naechste.

Dr. Stahmer: Der naechste Zeuge ist von Brauchitsch Junior, Obers der Luftwaffe. Es ist der Sohn des Generaloberst von Brauchitsch, der sich hier im Gefaengnis zu Nuernberg befindet.

Maxwell Fyfe: Meine Herren Richter, ich habe keinen Einspruch gege Oberst von Brauchitsch.

Dr. Stahmer: Dieser Zeuge soll Angaben machen ueber die Stellung des Angeklagten zu der Lynchjustiz, zu den Terrorfliegern und uebe sein Verhalten feindlichen Fliegern gegenueber im allgemeinen. Der naechste Zeuge ist General der Luftwaffe Kammhuber, der sich i amerikanischer oder englischer Gefangenschaft befindet.

Sir Maxwell Fyfe: Bezueglich des General Kammhuber wurden auch Fragebogen am 9. Februar zugelassen und sind noch nicht vorgelegt worden, soviel ich weiss und wiederum der Zeuge konnte noch nicht auf gefunden werden. Ich habe keinen Einspruch gegen Fragebogen und nachdem die Fragebogen beantwortet wurden, wird Dr. Stahmer wahrscheinlich in der Lage sein, zu entscheiden, ob er darauf besteht, ihn als Zeugen zu laden. Ich moechte das Gericht daran erinnern, dass dieser Vorschlag von Col. Griffith Jones vorgelegt wurde und dass man daher auch solche Dinge durch Fragebogen klaeren kann.

Vorsitzender: Glauben Sie, dass irgendeine Uebereinkunft in schri licher Form gemacht werden koennte.

Sir Maxwell Fyfe: Wenn wir das Ergebnis des Fragebogens gesehen ha ben, dann werden wir bestimmt bereit sein, das in Betracht zu zie hen, denn das Gericht wird sich zweifellos daran erinnern, dass es dieser Plan war, der durch die Luftwaffenkommando in Warschau und in anderen Staedten zeigt, und Herr Oberst Griffith-Jones hat erklaert, dass er nicht behauptet in einem positiven Sinn, dass es dem Angeklagten Goering vorgelegt wurde. Wenn wir eine Erklaerung haben, sind wir schon bereit, das in Betracht zu ziehen und koenne vielleicht zu einer Uebereinkunft kommen.

Vorsitzender: Ja, Herr Dr. Stahmer.

H0286 - 0020

Dr. Stahmer: Der naechste Zeuge General der Flieger Koller in amerikanischer Kriegsgefangenschaft.

Sir Maxwell Fyfe: Die Anklage hat keinen Einspruch zu erheben gegen General Koller. Verstehen Sie, das Gericht hat am 26. Januar ihm mitgeteilt, dass er sich in Bereitschaft halten soll, aber er konnte noch nicht aufgefunden werden. Aber sollte er gefunden werden, dann sind seine Aussagen fuer die Anklagebehoerde erheblich.

Dr. Stahmer: Der naechste Zeuge ist Generaloberst Student in englischer Gefangenschaft.

Sir Maxwell Fyfe: Die Anklage hat keinen Einspruch gegen diesen Zeugen zu erheben. Wenn Sie mir gestatten, diese Frage mit meinem franzoesischen Kollegen zu besprechen. Ich habe vorher nicht die Gelegenheit gehabt. Soweit ich weiss, haben Sie keinen Einspruch. Danke viel-

H0286 – 0021

mals hohes Gericht. Meine franzoesischen Kollegen sind damit einverstanden, dass kein Einspruch erhoben wird.

DR. STAHMER: Der naechste Zeuge ist Generalfeldmarschall Kesselring, der sich in Nuernberg im Gerichtsgefaengnis befindet.

SIR MAXWELL FYFE: Hohes Gericht, das ist dieselbe Frage und die Anklage hat dieselbe Frage und die Anklage hat dieselbe Haltung angenommen keinen Einspruch.

VORSITZENDER: Ich moechte einige Informationen, und zwar von Ihnen Herr Dr. Stahmer erhalten, was die Erheblichkeit des Beweismaterials sein wird, das Feldmarschall Kesselring vorbringen koennte.

DR. STAHMER: Die nach seinem Wissen gestellte Tatsache halte ich fuer erheblich, weil von der Anklagebehoerde behauptet war, dass Rotterdam ohne militaerische Notwendigkeit angegriffen war, und dass der Angriff noch zu einer Zeit erfolgte, als bereits Kapitulationsverhandlungen stattfanden.

VORSITZENDER: Sie sagen nicht, wo General Student ist. Aber General Student und Feldmarschall Kesselring, soweit ich dies verstehe, sollen diese Beweismaterial ueber genau denselben Punkt vorbringen, und deshalb bitte ich Feldmarschall Kesselring als Zeugen zu vernehmen, und waere es dann nicht genug, General Student nur den Fragebogen zuzusenden.

DR. STAHMER: Ja, ich bin einverstanden.

SIR MAXWELL FYFE: Auch einverstanden.

VORSITZENDER: Jawohl.

DR. STAHMER: Dr. Onderza, Oberst Felderzt der Luftwaffe, dessen Aufenthalt mir nicht bekannt ist, der aber voraussichtlich entlassen ist aus der Kriegsgefangenschaft und sich an seinem Wohnsitz in Hamburg aufhaelt.

SIR MAXWELL FYFE: Die naechsten 2 Zeugen sind wirklich bezueglich des gleichen Punktes, soweit ich es verstanden habe. Ich dachte - meine Kopie ist sehr schlecht - soweit ich es lesen konnte, wurde der Angeklagte nicht ueber die Experimente informiert, die von den zwei Doktoren, der erste Dr. Rascher und der andere Dr. Romberg an Insassen von Dachau und in anderen Lagern vorgenommen haben, dass der Angeklagte niemals solche oder aehnliche Experimente verlangt hat an Kriegsgefangenen vorzunehmen, und Feldmarschall Milch - Absatz A - sagte, dass der Angeklagte nicht ueber Briefe informiert war, die zwischen dem Zeu-

H0286-0022

gen und Wolffe bezueglich der Experimente von Dr. Rascher in Dachau informiert war und wozu Gefangene verwendet wurden, und dass der Zeuge nicht einmal ueber das informiert war, was Dr. Rascher, nachdem er seine Taetigkeit in Dachau angenommen hatte, sich von der Luftwaffe zurueckgezogen und der SS beigetreten ist, und es erscheint mir klar, das Beweismaterial bezueglich derselben Frage zu sein. Wir haben keinen Einspruch gegen Beweismaterial bezueglich der Frage. In Bezug auf den ersten Zeugen Dr. Ondarza, muss festgestellt werden, dass er nicht aufgefunden wurde. Der Gerichtshof hatte angeordnet, dass er am 26. Januar zur Verfuegung zu stehen habe.

SIR MAXWELL FYFE: Feldmarschall Milch ist im Gefaengnis.

Unter diesen Umstaenden moechte ich keine Einwendungen erheben gegen die Stellung von Feldmarschall Milch, falls der Chirurg Ondarza aufgefunden werden kann, dann bin ich sehr dafuer, dass die Fragebogen ihm zugestellt werden, aber ich --

VORSITZENDER: Dr. Stahmer, wuerde es Ihnen angenehm sein, dass wir Ihren Antrag, Feldmarschall Milch vorzuladen, jetzt annehmen und Verhoere mit den anderen Zeugen gestatten, die aufgefunden worden sind?

DR. STAHMER: Ich habe auch die Vorlage geprueft, ob sich die Aussagen dieser zwei Zeugen decken. Das ist nicht der Fall. Das Beweisthema im Falle Milch, welches das Gericht begutachten soll, ist etwas anders, und der Angeklagte Goering legt auf die Vorladung von Ondarza ein erhebliches Gewicht, weil Ondarza lange Jahre hindurch sein Arzt gewesen ist und daher genau unterrichtet ist, und ausserdem soll Dr. Ondarza noch Angaben machen, dass Goering von den Versuchen, die mit den 500 Gehirnen stattfanden, keine Kenntnis gehabt habe. Das steht noch nicht darin, das habe ich erst erfahren, es wurde ein grosses Protokoll von der Anklagebehoerde eingereicht, das von diesen 500 Gehirnen handelte. Ich habe damals Einspruch erhoben und es wurde mir entgegengehalten, dass ich diesen Einspruch zu einer gegebenen Zeit wiederholen solle.

VORSITZENDER: Sie koennen sich nunmehr dem Falle Koerner zuwenden.

DR. STAHMER: Staatssekretaer Paul Koerner, der sich hier in Nuernberg im Gerichtsgefaengnis befindet --

VORSITZENDER: Herr Dr. Stahmer, aus Ihren Dokumenten geht hervor, dass der beantragte Zeuge Koerner nicht aufzufinden ist. Sie sagen jedoch in Ihrem Gesuch,

H0286 - 0023

dass er sich im Gefaengnis zu Nuernberg befindet.

DR. STAHMER: Mir ist seinerzeit diese Auskunft erteilt worden. Ich kann im Augenblick nicht sagen, woher meine Wissenschaft stammt.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Es tut mir leid, darueber nichts zuwissen, aber ich kann dies fuer das Gericht gleich ausfindig machen. Ich werde veranlassen, dass dies ueberprueft wird.

VORSITZENDER: Ich wuerde Sie darum bitten.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Gewiss, es wurde mir gerade eine Liste der Haeftlinge vom 19. Februar ueberreicht und in dieser Liste ist er nicht enthalten.

VORSITZENDER: Im Nuernberger Gefaengnis?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ja.

VORSITZENDER: Das ist die Information, die ich besitze.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ja.

VORSITZENDER: Was wollen Sie ueber den ihn betreffenden Tatbestand sagen, Dr. Stahmer?

DR. STAHMER: Koerner war seit 1933 Staatssekretaer. Er kann Angaben machen ueber den Zweck, der mit der Einrichtung der Konzentrationslager 1933 verfolgt wurde, ueber die Behandlung, die dort den Haeftlingen zuteil wurde, dass Goering nur bis 1934 ueber diese Lager die Leitung gehabt hat. Er kann ferner Angaben machen ueber die Massnahmen und Anordnungen, Zweck und Ziel des Vierjahresplanes und auch ueber das Verhalten des Angeklagten Goering, nachdem er 1938 von dem Vorgehen gegen die Juden Kenntnis erhalten hat.

VORSITZENDER: Sehr gut, das Gericht wird dies beruecksichtigen.

DR. STAHMER: Dr. Lohse, Kunsthistoriker, befindet sich entweder in einem englischen oder amerikanischen Lager.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Herr Vorsitzender, nach meiner Information wurden Fragebogen am 9. Februar ausgesendet. Sie wurden noch nicht vorgelegt, da der Zeuge noch nicht aufgefunden wurde. Ich habe keine Einwendung gegen Fragebogen bezueglich Dr. Lohse oder des naechsten Zeugen Dr. Kunjes, den das gleiche Thema betrifft.

DR. STAHMER: Die Aussagen des Zeugen Lohse erscheinen mir jedoch mit Ruecksicht auf die Schwere der Vorwuerfe, die hier gegen den Angeklagten erhoben sind, so wichtig, dass ich bitte, ihn als Zeugen hier an der Gerichtsstelle zu hoeren.

H0286 – 0024

Die Beweisfrage ist ja kurz: er soll angeben, wie der Angeklagte sich beim Erwerb der Kunstgegenstaende im besetzten Gebiet verhalten hat. Die Beweisfrage ist zwar nur kurz, fuer die Beurteilung des Angeklagten ist sie aber ueberaus wichtig und der von der Anklagebehoerde in dieser Richtung erhobene Vorwurf ist ueberaus schwer.

VORSITZENDER: Wer ist der Zeuge?

DR. STAHMER: Lohse, Herr Vorsitzender.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Hohes Gericht! Die Fragebogen scheinen dem Gericht ausreichend zu sein. Die Anklagevertretung traegt ergebenst an, dass wir abwarten sollten, was Dr. Lohse in Beantwortung der Fragebogen aussagen kann. Dr. Stahmer kann dann, wenn notwendig, seinen Antrag wiederholen.

VORSITZENDER: Jawohl, wollen Sie etwas ueber Dr. Kunjes sagen?

DR. STAHMER: Der letzte Zeuge ist Dr. Dunjes, ebenfalls ein Kunsthistoriker.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Herr Vorsitzender, der Fall des Dr. Dunjes ist genau der gleiche, wie der des Dr. Lohse und ich glaube nicht, das Gesagte wiederholen zu muessen.

VORSITZENDER: Ausser, dass er aufgefundenwerden koennte. Ich weiss nicht, wo er sich befindet.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Dr. Dunjes hat dieselbe Stellung wie Dr. Lohse, ich glaube nicht, dass man ihn schon gefunden hat. Wir haben darueber noch keinen Bericht.

VORSITZENDER: Jawohl, vielleicht weiss Dr. Stahmer etwas darueber.

DR. STAHMER: Mir wird soeben mitgeteilt, dass Dr. Lohse sich im Lager zu Hersbruck befinden soll.

VORSITZENDER: Wo, sagten Sie, soll er sich befinden?

H0286 – 0025

Dr.Stahmer: Im Lager von Hersbruck, das ist hier in der Umgebung von Nuernberg.

Sir David Maxwell Fyfe: Jawohl, ich werde Erkundigungen ueber ihn einziehen.

Vorsitzender: Wissen, Sie, wo Dr.Dunjes erreicht werden kann ?

Dr.Stahmer: Nein, Herr Vorsitzender. Sein Wohnsitz ist Trier, ob er dort ist, ist mir nicht bekannt.

Vorsitzender: Das schliesst Ihre Liste der Zeugen, nicht wahr ?

Dr.Stahmer: Jawohl, Herr Vorsitzender.

Vorsitzender: Sind das alle Zeugen, die Sie beantragen wollen ?

Dr.Stahmer: Ja.

Vorsitzender: Ist das Ihres Wissens die endgueltige Liste ?

Dr.Stahmer: Ich kann noch nicht uebersehen, wie weit nun die Anklagebehoerde die noch nicht mit ihren Vortraegen geschlossen hat, mir Veranlassung gibt, weitere Beweisantraege zu stellen.

Vorsitzender: Vor Ueberpruefung derselben wird das Gericht eine Pause einschalten.

(Es wird von 11.50 - 12.00 eine Pause eingeschaltet.)

Vorsitzender: Vielleicht koennen Sie uns jetzt mit den Dokumenten als solche mehr beschaeftigen. Wollen Sie darueber etwas sagen ?

Dr.Stahmer: Bezueglich der beiden Zeugen Koller und Koerner wurde mir vorhin mitgeteilt, dass Koller Generalstabschef der Luftwaffe gewesen ist. Koerner war Stabsoffizier. Beide seien wiederholt von den Besatzungsmaechten vernommen worden. Es wird dieser Hinweis vielleicht die Auffindung der Zeugen erleichtern und ermoeglichen.

Sir David Maxwell Fyfe: Ich nehme diese Punkte zur Kenntnis und werde mein Bestes tun, die Zeugen aufzufinden.

Vorsitzender: Welche zwei Zeugen sind das ?

Sir David Maxwell Fyfe: Koller und Koerner. Es sind zwei Zeugen, gegen die ich nichts einzuwenden habe.

Vorsitzender: Jawohl, sehr gut

Sir David Maxwell Fyfe: Es mag passend sein, wenn es dem Gericht recht ist, dass ich die allgemeine Handling, bezueglich der Dokumente erklaeren

H0286 – 0026

wuerde und dann koennte sich Dr.Stahmer mit diesen Punkten befassen und zwar kann ich diese Punkte sehr kurz skizzieren. Es gibt hier 3 Dokumente, die hier als Beweismaterial vorgelegt wurden aber gegen die ich keinen Einspruch erhebe und zwar Nr.19: Britisch-deutsches Flottenabkommen. Das ist ein Abkommen und das Gericht kann offiziell davon Kenntnis nehmen. Die Weimarer-Verfassung des deutschen Reiches vom 11.August 1919 koennte natuerlich auch vom Gericht offiziell zur Kenntnis genommen werden und Nr. 30 Hitlrs Rede vom 21.Mai 1935.

Vorsitzender: Ja.

Sir David Maxwell Fyfe: Dann gibt es noch eine Anzahl von Dokumenten, die schon als Beweismittel vorliegen. Nr.4 der Pakt von Locarno. Nr. 5 das Memorandum an die Locarno-Maechte und zwar vom 25. Mai 1935. Nr.6 ist das Memorandum an die Locarno-Maechte vom 7. Maerz 1936. Nr. 9 ist der Vertrag von Versailles. Ziffer 17, die Rede von v.Neurath vom 16. Oktober 1933, Ziffer 18 die Proklamation der Reichsregierung vom 16. Maerz 1935 und dann Ziffer 7 wurde schon besprochen aber nicht vorgelesen, naemlich die Rede des Angeklagten von Ribbentrop vor dem Voelkerbund am 19. Maerz 1936. Alle diese Dokumente sind schon vorgelegt und ich kann daher keinen Einspruch gegen diese Dokumente erheben. Dann wenden wir uns einer Serie von Buechern zu, die Dr.Stahmer jetzt als Ganzes in Betracht zieht, und zwar Ziffer 1 des Buches, des verstorbenen

"Warnungen und Prophezeihungen"

Vorsitzender: Bitte.

Sir David Maxwell Fyfe: Die drei Gruppen von Buechern und zwar erstens das Buch von dem verstorbenen Lord Rothermere "Warnungen und Prophezeihungen" und dann des verstorbenen Gesandten Nevil Henderson "Misserfolg einer Mission" und drittens Dokumente der deutschen Politik und zwar mehrere Jahresbaende.

Vorsitzender: Die wiederholen sich spaeter, ist das richtig ?
und zwar einige Zitate sind wieder von diesen Buechern genommen und zwar Dokumente der deutschen Politik.

Sir David Maxwell Fyfe: Ja, das ist richtig. Ich nenne Ihnen die restlichen so-dass sie die Gruppe zusammen haben.

H0286 - 0027

Dann Ziffer 8, das Buch von M.Fay ueber den Ursprung des Weltkrieges und zwar des ersten Weltkrieges, Ziffer 20 Herrn Winston Churchill's Buch: "Schritt fuer Schritt", Ziffer 24 das Buch des Angeklagten Goering "Aufbau einer Nation" und Ziffer 26, auf das ich mich schon bezogen habe, ist das Buch von Mr.Dahlerug "Der letzte Versuch". Bezueglich all dieser Buecher muss ich zwei Punkte unterstreichen. Erstens ist es unmoeglich, die gesamten Buecher in russisch und franzoesisch zu uebersetzen. Die meisten Buecher befinden sich schon in englischer Uebersetzung, und zweitens die Erheblichkeit dieser Buecher kann nicht entschieden werden, bis wir die Auszuege sehen, die Dr. Stahmer verwenden will und deshalb ist die Anklage der Ansicht, dass Dr.Stahmer so bald als moeglich uns die Auszuege vorlegen soll, auf die er sich stuetzt,sodass wir sie uebersetzen koennen und dass wir dann entscheiden koennen, ob sie noetig sind oder nicht.

Die vierte Kategorie umfasst Buecher oder Dokumente, wo entweder die Frage nicht klar steht oder wo sie klar steht. Es ist augenscheinlich unerheblich. Eines auf das ich mich schon bezogen habe, faellt da hinein und zwar Ziffer 8 und zwar das Buch ueber "Der Ursprung des ersten Weltkrieges" und Ziffer 10: Rede des Praesidenten Wilson vom 8. Januar 1918, das ist die Rede mit den 14 Punkten.

Ziffer 11, die Note des Praesidenten Wilson vom 15. November 1918. Das ist die Note ueber den Waffenstillstand. Ziffer 12 eine Rede von Herrn Paul Boncour vom 8. April 1927, Ziffer 13 eine Rede des General Bliss in Philadelphia und zwar ist das vor dem Jahr 1921 und zitiert in dem Buch "Was sich wirklich in Paris ereignet", das 1921 veroeffentlicht wurde. Punkt 14, eine Rede des verstorbenen Lord George vom 7. September 1927, Ziffer 15 ein Artikel von Lord Cecil am 1. Maerz 1924 und ein weiteres Dokument vom 18. November 1926, Punkt 16 Lord George's Memorandum an die Friedenskonferenz vom 25. Maerz 1919. Darf ich hier einen Augenblick stehen bleiben? Soweit die Anklage beurteilen kann, ist die einzige Erheblichkeit dieser Buecher und Dokumente darin zu sehen, ob der Friedensvertrag von Versailles mit den 14. Punkten des Praesident Wilson uebereinstimmt. Die Anklagevertretung ist der Ansicht, dass das weit weg von den Streitpunkten dieses Verfahrens liegt und es gerade eine der Fragen, gegen die gesamte Richtung des Statutes sich wendet und die nicht besprochen werden

H0286 - 0028

soll vor diesem Gericht. Es mag sein, dass ich unrecht habe, aber es ist natuerlich sehr schwer in Anbetracht der Dokumentensammlung, das sich vorzustellen, aber es mag sein und ich moechte es folgendermassen vorbringen. Dr.Stahmer sollte ganz klar ueber diese Fragen bestimmen, fuer die diese Dokumente notwendig sind, und, wenn das Dokument lang ist, welche Auszuege er sich besonders vorbehaelt. Wenn das getan ist, ist es nach Ansicht der Anklagebehoerde und zwar spreche ich fuer alle Anklagevertreter. Andererseits ist es vollkommen unerheblich. Wenn es dem Gericht gefallen wuerde, sich jetzt den anderen Punkten zuzuwenden ? Es sollte in dieser Liste in derselben Kategorie Ziffer 21 und 22 eingeschlossen sein und zwar zwei Briefe General Smuts vom Jahre 1919. Die gehoeren auch in diese Kategorie. Ich habe mich schon mit Ziffer 20 beschaeftigt, das Buch von Herrn Winston Churchill. Abgesehen von der Frage der Auszuege ist es wieder der Antrag der Anklagevertretung, dass es klar gemacht werden sollte, was der Kernpunkt ergibt, nachdem dieses Buch vorgebracht worden ist. Nr.23 ist eine Rede des Herrn Tchitcherin, der hierzufolge der auswaertige Kommissar der UdSSR ist und zwar ist dieses Schreiben an Ludwig Stein gerichtet. Wiederum hat die Anklagevertretung nicht die geringste Vorstellung, was die Streitfrage ist, die sich auf diese Frage bezieht. Das Buch des Angeklagten Goering, damit habe ich mich schon beschaeftigt, wir sollten davon Auszuege erhalten. Ziffer 28 das Buch des Generalmajors Fuller "Totaler Krieg" oder besser gesagt: Eine Abhandlung ueber den totalen Krieg. Hier wiederum hat die Anklagevertretung keine Ahnung, auf welche Streitfrage sich diese beziehen soll. Meine fuenfte Kategorie umfasst die Ziffer 27 und zwar sind das die Weissbuecher des deutschen Auswaertigen Amtes und ich moechte die Aufmerksamkeit des Gerichtes auf Ziffer 4 lenken, Dokumente ueber die englisch-franzoesische Politik der Ausdehnung des Krieges, Ziffer 5 weitere Dokumente ueber Politik der Westmaechte zur Ausdehnung des Krieges, Ziffer 6: Die geheime Akten des franzoesischen Generalstabs. Ziffer 29 Dokumente und Berichte des deutschen Aussenamtes, bezueglich der Verletzung der Haager Bestimmungen fuer den Landkrieg und Verbrechen gegen die Humanitaet, die von Maechten begangen wurden, die sich mit dem deutschen Reich im Kriege befanden.

H0286 - 0029

Diese letztere Dokumentengruppe scheint ganz klar darauf hinzuzielen, die Streitfrage dahin zu bringen, dass man sagt, wenn das gleich Verletzungen der Regeln begangen hat, dann haben die anderen dasselbe gemacht. Es ist der Antrag der Anklagevertretung, dass das vollkommen unerheblich ist. Die Konventionen haben Grundsaetzliches niedergelegt und es ist keine

H0286 - 0030

Verteidigung, selbst wenn es wahr waere, dass noch jemand anderer auch Verletzungen der Vertraege begangen haette. Und dann gibt es noch einen zusaetzlichen Grund. Es wuerde ganz unpraktisch und unvertraglich sein, dass dieses Gericht jetzt beginnen sollte, die weitere Aufgabe auf sich zu nehmen, jede Behauptung, so schwach sie auch begruendet sein mag, ob je and anderes auch diese Verordnungen nicht eingehalten hat, zu unterscheiden. Es ist der Antrag der Anklagevertretung und ich spreche wiederum fuer alle meine Kollegen. Es ist dies eine Frage, die vollkommen unerheblich ist. Wir erheben deshalb Einspruch gegen irgend welches Beweismaterial bezueglich dieses Punktes. Sie haben die ganze Zeit die Ansicht vertreten, dass wir keinen Einspruch dagegen erheben, dass die Verteidiger diese Dokumente erhalten, sodass sie sie verwenden koennen um ihr Gedaechtnis aufzufrischen bezueglich des Hintergrundes der Ereignisse. Aber wir erheben Einspruch gegen die Vorlage als Beweismaterial, aus Gruenden, die ich gerade vorgebracht habe.

DR. STAHMER: Hier ist Dr. Stahmer.

VORSITZENDER: Bitte, Herr Dr. Stahmer. Vielleicht koennen Sie uns zuerst mitteilen, ob Sie damit uebereinstimmen, dass, soweit die Buecher in Frage kommen, Sie bereit sein wuerden, uns mit Auszuegen zu versehen, von diesen Stuecken. Sie koennen von der Dokumenten-Abteilung nicht verlangen, dass das ganze Buch uebersetzt wird.

DR. STAHMER: Das war niemals meine Absicht und ich glaube, dass ich in meiner Dokumentenliste durch eine Vorbemerkung deutlich zum Ausdruck brachte, die genauen Redewendungen anzufuehren, deshalb ist dieser Einwand nicht berechtigt.

VORSITZENDER: Jawohl.

DR. STAHMER: Ein weiterer Angriffspunkt der Anklagebehoerde befasst sich ja mit den Buechern, die von mir angefuehrt sind und sich mit dem Vertrag von Versailles befassen. Auch hier wird von mir noch genau angegeben werden, in welchem Umfange ich aus diesen Buechern Zitate verwenden will. Grundsaetzlich muss aber der Ver-

H0286 - 0031

teidigung das Recht gegeben werden in dieser Richtung Stellung zu nehmen.

VORSITZENDER: Dr. Stahmer, von allen diesen Buechern, auf die Sie sich beziehen, wird das Gericht offiziell Kenntnis nehmen.

DR. STAHMER: Ja, aber mit der Literatur, die sich auf den Friedensvertrag bezieht.

VORSITZENDER: Sie beschaeftigen sich jetzt mit den Buechern, die das Affidavit wie folgt angegeben hat: Nr. 8, 10, 11, 12, 15, 16, 21, 22.

DR. STAHMER: Da ein wesentlicher Vorwurf der Anklage sich dahin richtet, dass die Angeklagten den Versailler Vertrag gebrochen haetten, muss selbstverstaendlich die Verteidigung zu dieser Frage Stellung nehmen, ob und in welchem Umfange tatsaechlich der Vertra verletzt ist und in welchem Umfang der Vertrag Rechtswirksamkeit hatte, und insoweit sind jedenfalls die Buecher und die Abhandlungen, die sich mit dieser Frage befassen, von Bedeutung. Ich glaube, dass man ueber diese Frage erst dann eine Entscheidung treffen kann, wenn von mir die Zitate vorgelegt sind und das wird zu Beginn der Beweisaufnahme erfolgen. Ich habe die Arbeit nicht schaffen koennen.

VORSITZENDER: Verwechseln Sie nicht die Frage der Gleichheit mit der Frage der Gerechtigkeit? Bitte setzen Sie fort.

DR. STAHMER: Ich glaube, dass in diesem Rahmen auch die Verteidigung mit Recht die Vorlage der Weissbuecher verlangt, denn der Inhalt dieser Weissbuecher wird in grossem Umfang fuer die Frage des Angriffskrieges von Bedeutung sein und insoweit ist also auch die Bezugnahme auf diese Buecher von Bedeutung. Auch wird man glaube ich erst entscheiden koennen, wenn die einzelnen Zitate aus diesen Weissbuechern vorgelegt sind. Weiter ist die Vorlage der Berichte bezueglich Verletzungen der Haager Landkriegsordnunge gefordert worden. Ich glaube man kann diesen Antrag nicht zurueckweisen mit dem Hinweis darauf, dass es nicht in diesem Prozess darauf ankommt ob auch auf der anderen Seite derartige Verletzunge

H0286 - 0032

vorgekommen sind. Diese Feststellung ist meines Erachtens in 2-facher Richtung von Bedeutung. Einmal kann man zu einer gerechten Beurteilung nur kommen, wenn festgestellt wird, dass das Verhalten auf der anderen Seite wirklich korrekt und einwandfrei war und es ist ferner von Bedeutung, weil davon die Frage abhaengt, ob es sich auf Seiten der Angeklagten um Vergeltungsmassnahmen gehandelt hat.

VORSITZENDER: Ich glaube, Sie haben jeden Gegenstand behandelt, mit Ausnahme der Nr. 20, 23 und 28. Nr. 20 ist das Buch von Winston Churchill. Nr. 23 ist das Buch von Tschitscherin und Nr. 28 ist das Buch von General Fuller. Wollen Sie hierueber sprechen?

DR. STAHMER: Nr. 20 ist das Buch von Churchill. Es handelt sich hier um Ausfuehrungen, in denen Churchill einmal zu der Frage Stellung nimmt, ob nicht durch den Abschluss des Flottenabkommens im Jahre 1935, England sich mit der Lossagung Deutschlands vom Versailler-Vertrag einverstanden erklaert hat. Es ist dann auch weiter aus diesem Buch von mir aus, wie ich die Sache jetzt uebersehen kann, zu verwerten, fuer die Frage, in welchem Umfange England aufgeruestet hat. Es ist endlich in diesem Buch an mehreren Stellen zu der Persoenlichkeit Hitlers Stellung genommen.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Mit groesstem Respekt fuer Dr. Stahmer muss ich sagen, dass er meine Stellung nur verstaerkt hat. Wenn Dr. Stahmer die Ansicht vertritt, dass, um eine gerechte Entscheidung der Angelegenheit vom Gericht zu erreichen, eine Untersuchung darueber noetig ist, ob die Kriegfuehrenden Vertragsverletzungen begangen haben, sodann muss ich sagen, dass ich dieser Frage voll beistimme und ich kann nichts zu dieser Angelegenheit hinzufuegen. Was Mr. Churchill betrifft, so erwaehnt Dr. Stahmer drei Punkte. Einer dieser Punkte, naemlich, dass eine Stelle im Buch zu dem Gedanken verleiten koennte, dass durch das Flottenabkommen die Gueltigkeit des Versailler-Vertrages hinfaellig geworden waere. Dies ist ein Gesichtspunkt, zu dem, ganz augenscheinlich, viele Antworten moeglich sind, einschliesslich der Antwort, dass auch Frankreich

H0286 - 0033

und die Vereinigten Staaten in gleichen Bedingungen an diesem Vertrage teilnahmen. Ob jedoch die Ansicht des Herrn Churchill, so wie sie in einem Buch zum Ausdruck gebracht wird, eine Gesetzeswirkung auf den einen oder anderen Vertrag ausueben konnte, ist meiner Meinung nach ganz unerheblich.

Ebenso unerheblich ist die englische Aufruestung und die Person des Herrn Churchill selbst. Ich behaupte, ohne dass ich mich in Einzelheiten verliere, dass Dr. Stahmer, mit seinem Beispiel nur bestaetigt hat, dass diese Angelegenheiten ganz unerheblich auf die Fragen sind, die dem Gericht vorliegen. Ich moechte dem nichts weiter hinzufuegen.

VORSITZENDER: Dr. Stahmer, das Gericht moechte gerne, dass Sie sich von dieser Frage abwenden und sich, wenn Sie wollen, mit dem beschaeftigen, was Sir David Fyfe ueber Mr. Churchill gesagt hat. Sie koennen das jetzt oder spaeter tun, bevor Sie die Fragen über die Dokumente zu Ende bringen. Das Gericht moechte noch mehr ueber die Dokumente 8 bis 22 hoeren, Ihre Ansicht, warum dieselben als erheblich anzusehen seien. Beispielsweise die Dokumente Nr. 10 und 11, die Reden und Noten des Praesidenten Wilson. Wie koennen derartige Dokumente irgendwelche Bedeutung fuer diesen Prozess oder auf die Gueltigkeit des Versailler Vertrages haben?

DR. STAHMER: Diese Reden legen zur Grundlage den Versailler-Vertrag und sind bedeutsam daher fuer die Auslegung dieses Vertrages und auf sie muss daher zurueckgegriffen werden, um beurteilen zu koennen den Inhalt des Vertrages und die Frage, ob Deutschland sich mit Recht oder Unrecht von diesem Vertrage losgesagt hat, also ob demnach eine Verletzung des Vertrages vorliegt, oder ob dieser Vertrag Deutschland das Recht gegeben hat, sich von diesem Vertrag loszusagen.

VORSITZENDER: Ist das alles was Sie hierueber zu sagen haben?

DR. STAHMER: Ja.

VORSITZENDER: Wollen Sie noch mehr ueber die Nr. 20, 23 und 28 sagen?

DR. STAHMER: Zu Nr. 20 habe ich mich bereits geaeussert.
VORSITZENDER: Ja.

H0286 – 0034

DR. STAHLER: Nr. 23 betrifft dieselbe Frage, bezueglich der Auslegung und des Inhalts des Vertrages.

VORSITZENDER: Die Erklaerung des Auswaertigen Kommissars der UDSSR vom Jahre 1924.

Gut. Sie bestehen auf der Auslegung des Versailler Vertrages und mit Bezug auf das Buch des General Fuller ...

DR. STAHLER: Ist allein ... Der General Fuller beschaeftigt sich in diesem Vortrage ebenfalls mit der Persoenlichkeit Hitlers und mit der Frage der Aufruestung.

VORSITZENDER: Gut.

(Beratung zwischen den Mitgliedern des Gerichtshofes.)

VORSITZENDER: Das Gericht wird seine Entscheidung ueber Ihre Zeugen und Ihre Dokumente erwaegen.

Haben Sie noch etwas zu sagen?

DR. STAHLER: Nein, danke.

VORSITZENDER: Ja, Dr. Exner?

PROFESSOR EXNER: Hohes Gericht. Ich erlaube mir etwas beizufuegen und zwar deshalb, weil die Gefahr besteht, dass Beweismittel abgelehnt werden, die auch fuer meinen Mandanten von entscheidender Bedeutung sind. Es handelt sich um die Beweismittel, welche zeigen sollen, dass auch auf der Gegenseite Kriegsverbrechen oder voelkerrechtliche Rechtswidrigkeiten vorgekommen sind. Der Herr Vertreter der Anklagebehoerde hat gesagt, das ist fuer uns irrelevant in diesem Prozess. Es wird der Verteidigung auch nicht einfallen, hier die Ankläger zu Angeklagte zu machen, aber irrelevant ist dieser Punkt keineswegs und zwar

1. haengt das zusammen mit dem Begriff der Repressalien im Voelkerrecht. Die Repressalie rechtfertigt eine Handlung, die in normalen Umstaenden rechtswidrig waere, und zwar ist die Repressalie dann von dieser Bedeutung, wenn die einzelne Tat die Antwort ist auf eine Voelkerrechtswidrigkeit der Gegenseite. Wenn man also das eigene Verhalten unter dem Gesichtspunkt der Repressalie rechtfertigen will, so kann man nichts anderes als beweisen, dass eine Rechtswidrigkeit auf der Gegenseite vorangegangen ist.

Dazu kommt 2. noch eine wichtiger Punkt. Es ist ja bekannt, dass dieser Krieg

H0286 - 0035

im Anfang relativ menschlich und voelker....

VORSITZENDER: Der Gegenstand, den Sie uns jetzt darlegen, wurde uns bereits von Dr. Stahmer voll und ganz zum Ausdruck gebracht und wird natuerlich vom Gericht beruecksichtigt werden.

(Beratung zwischen den Mitgliedern des Gerichtshofes.)

VORSITZENDER: Wollen Sie bitte fortsetzen Dr. Exner?

PROFESSOR EXNER: Der 2. Punkt ist der folgende:

Es ist ja bekannt, dass dieser Krieg am Anfang von beiden Seiten voelkerrechtlich rechtsmaessig und menschlich gefuehrt wurde. Erst in der 2. Haelfte des Krieges trat eine furchtbare Erbitterung der Kaempfenden ein und da sind dann auf Beiden Seiten Dinge vorgekommen, die das Voelkerrecht nicht billigen kann. Es ist meines Erachtens fuer die Beurteilung einer Straftat -- und mag es sich um irgeneine Straftat immer handeln -- das Motiv dieser Handlung entscheidend. Wenn man das Motiv der Tat nicht kennt, so kann man der Tat ueberhaupt nicht gerecht werden. Und die Erbitterung die eingetreten ist, rein psychologisch, durch die Art und Weise, wie der Krieg auf der einen und anderen Seite gefuehrt worden ist, war das Motiv zu Handlungen, die sich normalerweise nicht rechtfertigen lassen.

Ich moechte daher das Gericht bitten, genauestens zu pruefen, bevor diese Beweismittel als irrelevant erklaert werden.

(Beratung zwischen den Mitgliedern des Gerichtshofes.)

DR. WALTER STEINERS: (Verteidiger fuer den Angeklagten Raeder):

Ich moechte gerne zu der Art, wie augenblicklich verhandelt wird ..

VORSITZENDER: Sagten Sie, dass Sie als Verteidiger auftreten?

DR. WALTER STEINERS: Fuer den Angeklagten Raeder.

VORSITZENDER: Ja.

DR. WALTER STEINERS: Ich moechte gerne zu der Art, wie augenblicklich ueber Beweismittel gesprochen wird, etwas grundsaetzliches sagen. Wenn ich das Hohe Gericht richtig verstanden habe, so sollte heute gesprochen werden, ueber die Erheblichkeit derjenigen Zeugen und Urkunden, die noch herbei zu schaffen sind. Genau so ist es auch vom Gericht in dem Beschluss vom 18. Februar gesagt worden. Jetzt wird aber auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft ueber diejenigen Urkunden gesprochen, die wir bereits im Besitz haben. Ich bitte das Gericht es richtig zu

H0286 - 0036

verstehen, wenn ich hiergegen mit aller Deutlichkeit protestiere. Es ist in keinem Fall moeglich gewesen, ueber die Erheblichkeit von Dokumenten seitens der Staatsanwalt vor Wochen vor der Vorlage zu sprechen. Wenn ich Urkunden selbst in Haenden habe, ueber die meisten Urkunden, die jetzt besprochen sind, so muss ich als Verteidiger in der Lage sein, diese Urkunden ohne Zustimmung der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Sir David hat gesagt, dass die Erheblichkeit von Buechern, die hier im Hause sind, geprueft werden soll, wenn wir die Auszuege vorgelegt haben und dann wuerde die Staatsanwaltschaft entscheiden, ob sie erheblich sind. Sir David hat weiter gesagt, dass zahlreiche Buecher, die hier vorliegen, nicht erheblich sind. Wenn diesem Wunsche der Staatsanwaltschaft gefolgt wird, dann ist das eine ganz ausserordentliche Beschraenkung der Verteidigung, die ich nicht ohne weiteres hinnehmen kann. Die Staatsanwaltschaft hat Dokumente vorlegen duerfen, das Gericht hat erklaert, dass jeder Brief und jedes Dokument vorgelegt werden kann und daher verstehe ich nicht,

H0286 - 0037

warum wir jetzt ueber die Erheblichkeit dieser vorhandenen Papiere sprechen, zumal meines Erachtens das Gericht bereits gesagt hat, dass wir nur ueber die Erheblichkeit der noch fehlenden Dokumente sprechen sollen.

Vorsitzender: Ich glaubte, dass ich heute frueh seitens des Gerichtes dem Herrn Dr.Horn, fuer den Angeklagten Ribbentrop, bereits erklaert habe, was das Gericht hoeren wollte, naemlich dem Artikel 24 -D des Statuts Rechnung zu tragen. Dieser sieht vor, dass das Gericht die Anklagebehoerde und die Verteidigung zu befragen habe, welche Beweismittel, wenn ueberhaupt welche, sie dem Gericht vorlegen wollen. Das Gericht solle ueber die Zulaessigkeit derartiges Beweismaterials entscheiden. Ich habe bereits erwaehnt, dass der Grund, warum die Verteidigung in gewisser Hinsicht etwas anderes zu behandeln sei als die Anklagebehoerde, darin liegt, weil im Falle der Verteidigung das Gericht die Zeugen zu finden und hierher zu bringen hat und weil das Gericht in vielen Faellen die Dokumente zu finden oder beizubringen hat. Es ist daher nicht billig, dass das Gericht aufgefordert werden solle, Zeugen oder Dokumente hierher zu bringen und es ist auch nicht in Uebereinstimmung mit dem Statut, es sei denn, dass das Gericht ueber die Zulaessigkeit des Zeugen oder des Dokumentes gehoert hat und dies ist, was wir heute tun. Ich glaube dies vollstaendig erklaert zu haben, als ich die Frage Dr.Horn beantwortete.

Es ist wahr, dass man nicht endgueltig die Zulaessigkeit eines Dokuments oder die Zulaessigkeit eines Zeugen bestimmen kann, bevor man die betreffende Stelle im Dokument, auf die Bezug genommen wird, tatsaechlich gehoert hat, oder bevor die Fragen, die erheblich oder unerheblich sein sollen, an die Zeugen gerichtet wurden. Aus diesem Grunde kann die endgueltige Beantwortung der Frage der Zulaessigkeit nur dann beantwortet werden, wenn der Zeuge in die Zeugenbank gebracht wird und die Fragen an ihn gerichtet werden, oder wenn die Dokumente oder die Stellen aus dem Dokument tatsaechlich vorgelegt werden.

Dr.Walter Siemens: Ja. Ich bitte zu verzeihen, aber ich glaube, dass damit der eine Punkt noch nicht beantwortet ist. Es ist zweifellos richtig, dass hier verhandelt wird ueber Dokumente und Zeugen, die noch nicht zur Verfuegung stehen, Es ist jedoch etwas anderes bei denjenigen Dokumenten, die schon hier im Gebaeude vorhanden sind und uns als Verteidigung zur Verfuegung stehen. Also z.B. die von Sir David erwaehnten Weissbuecher. Die sind hier.

H0286 – 0038

Warum muessen wir uns jetzt ueber die Erheblichkeit dieser Beweismittel unterhalten ? Diese Frage hat nichts mit der Verzoegerung des Prozesses und nichts mit der Herbeischaffung von Urkunden zu tun.

Vorsitzender: Wollen Sie hierauf etwas sagen, General Rudenko ?

General Rudenko: Jawohl Herr Vorsitzender. Mit Ihrer Genehmigung moechte ich einige Worte sprechen. Sir David Fyfe hat bereits die Ansicht der Anklagebehoerde, mit Hinsicht auf die Forderung der Verteidigungsanwaelte, zum Ausdruck gebracht. Ich moechte zu dem, was bereits von Sir David Fyfe gesagt worden ist, und zwar im Bezug auf die Erklaerung, die von dem Verteidigungsanwalt vorgebracht wurde, noch das folgende hinzufuegen.
Die Stellung des Verteidigungsanwaltes Exner ist, dass die Verteidigung die Anklagebehoerde nicht zu Verteidigern machen will und dass sie die Motive feststellen will, da seiner Meinung nach, die Motive nicht bekannt waeren. Und dass, um diese Motive feststellen zu koennen, eine Untersuchung der Frage notwendig waere, ob die Vertraege auch bei anderen kriegsfuehrenden Maechten verletzt worden waeren.

Meiner Meinung nach, und ich glaube, dass ich auch den Gesichtspunkt der ganzen Anklagebehoerde damit zum Ausdruck bringe, ist es befremdend, eine derartige Erklaerung von einem Verteidigungsanwalt zu hoeren und zwar nach einer dreimonatigen Dauer des Prozesses und nach der Vorlage all der Beweisstuecke durch die Anklagebehoerde. Zweiffellos hat die Verteidigung das Recht, Beweise Dokumente und Aussagen ueber jeden Anklagepunkt gegen die Angeklagten vorzulegen. Es ist bekannt, dass in der heutigen Sitzung, als wir die Fragen des Verteidigungsanwaltes, fuer den Angeklagten Goering, untersuchten, das Gericht der Mehrzahl der Ersuchen des Verteidigungsanwaltes zugestimmt hat. Die Frage, die von Dr.Exner vorgelegt wird, enthaelt jedoch eine Abweichung in Ansichten. Die Anklagebehoerde glaubt, dass wir den Hauptpunkt des Prozesses nicht verlassen oder aufgeben koennen. Hier handelt es sich um einen Prozess der deutschen Hauptkriegsverbrecher. Wir untersuchen die faschistischen Verbrechen. Auch dann, wenn wir all die Beweismittel untersuchen, die von der Anklagebehoerde und von der Verteidigung, bezueglich dieser Punkte, vorgelegt werden, ist es nicht zulaessig und es wuerde tatsaechlich eine grobe Verletzung des Statuts sein, wenn wir bei der Untersuchung dieser Anklagepunkte uns auf Probleme festlegen, die

H0286 – 0039

absolut nichts mit der Anklage, die wir untersuchen, zu tun haben. Deshalb widerpsricht die Anklagebehoerde in solch energischer Weise der Vorlage oder dem Verlesen derartiger Dokumente, die absolut nichts mit diesem Fall zu tun haben und die nur eine Ablenkung darstellen wuerden. Ich wollte dies dem Hinzufuegen, was Sir David Maxwell-Fyfe bereits seitens der Anklagebehoerde gesagt hat.

Vorsitzender: Bevor wir uns vertagen, moechte das Gericht die Verteidiger der naechsten 4 Angeklagten auffordern, ihre Zeugen und den Gegenstand ihrer Aussage sowie ihre Dokumente und deren Erheblichkeit bis naechsten Mittwoch 17.00 Uhr nachmittags anzugeben. Das Gericht wird am naechsten Samstag 10.00 Uhr eine aehnliche Verhandlung, wie heute, durchfuehren.

(Woraufhin sich das Gericht um 13.00 Uhr bis auf 14.00 Uhr des gleichen Tages vertagt).

File Copy

H0286 - 0040

Internationaler Militaergerichtshof
Nuernberg, Deutschland, 23. Februar 1946
Sitzung 14.00 bis 16.15 Uhr.

VORSITZENDER: Ich muss eine Verlautbarung machen bezueglich der Ankuendigung, die ich heute Morgen machte. Das Gericht mag die Gesuche der Zeugen und Dokumente des Angeklagten Kaltenbrunner, Rosenberg, Frank und Frick vielleicht vor Samstag anhoeren. Das haengt von dem Fortschritt des Verfahrens ab. Ich habe bereits erklaert, dass diese Antraege dem Gericht, dem Generalsekretaer, bis 5 Uhr nachmittags am Montag ueberreicht werden muessen. 2.) Alle Angeklagten, mit Ausnahme der ersten 8, die in der Anklageschrift erwaehnt sind, muessen Antraege mit ihren Zeugen und dem erheblichen Dokumentenmaterial bis zum naechsten Freitag, 5 Uhr nachmittags, vorlegen. 3.) Das Gericht wird eine geschlossene Sitzung am naechsten Montag, 4 Uhr nachmittags abhalten.

Vielleicht sollte ich auch noch sagen, dass sich dies nicht direkt auf die Verteidiger bezieht, die die verbrecherischen Organisationen vertreten. Diese Verteidiger werden nach dem Ende des Tatbestandes der Anklage angehoert werden, wie ich schon verkuendet habe.

Der naechste Angeklagte wird Hess sein.

SIR MAXWELL FYFE: Ich moechte nur sagen, wenn das Gericht wuenscht, etwas ueber die Frage von Dr. Exner zu hoeren, dann ist Herr DODD und ich bereit, weiter darueber zu sprechen.

VORSITZENDER: Ja, das Gericht wuerde gerne jetzt hoeren.

MR. DODD: Hohes Gericht, ich moechte gleich zu Beginn sagen, dass ich eine ziemlich kurze Vorbereitung waehrend der Vertagung getroffen habe und zwar auf der Grundlage einiger Notizen, die wir frueher gemacht haben. Ich bin also nicht darauf vorbereitet, mich lange darauf einzulassen. Aber ich moechte die Aufmerksamkeit auf einige Notizen lenken, die wir vorbereitet haben und sagen, dass angesichts der Behauptung Dr. Exner's, dass einige Dokumente, die von der Verteidigung vorgelegt werden, oder die sie hoffen oder beabsichtigen vorzulegen, auf der Grundlage der Repraessalien basieren. Ich moechte dem Gericht sagen, dass die Konvention des Jahres 1929 bezueglich der Behandlung von Kriegsgefangenen ausdruecklich vollkommen die Anwendung von Repressalien gegen Kriegsgefangene verbietet. Am Rande moechte ich bemerken, dass die Vereinigten Staaten in ihrer Armee-Instruktion Repressalien

H0286 - 0041

gegen Kriegsgefangene schon im Jahre 1862 oder 1863 verboten hat.

Zweitens moechte ich darauf hinweisen, dass die Haager Bestimmungen, soweit wir ueberhaupt feststellen koennen ueberhaupt nicht die Verwendung sogenannter Repressalien gegen die Zivilbevoelkerung erwaehnen. Nun es erscheint, dass die Bruesseler Konferenz vom Jahre 1874 die nicht ratifizierte Bruesseler Erklaerung annahm, wie sie im internationalen Gesetz genannt ist, die diese Konferenz zurueckliess oder verschiedene Abschnitte ausstrich, die von den Russen zu der Zeit vorgeschlagen wurde und die sich mit der Anwendung von Repressalien gegen die Zivilbevoelkerung beschaeftigte. Ich zitierte dies, da es interessant ist als ein Anzeichen dafuer, dass die Maechte sich schon zu dieser Zeit ganz bestimmt mit der Frage von Repressalien gegen die Zivilbevoelkerung beschaeftigten.

Drittens moechte ich darauf hinweisen, dass es allgemein gesagt wird von Schriftstellern bezueglich dieser Frage, dass, bevor Repressalien ergriffen werden koennen, eine Ankuendigung irgendwelcher Art notwendig ist, und diese Repressalie muss gegen einen spezifischen Fall gerichtet sein, den die erste Macht als eine Verletzung betrachtet, welche ihrer Ansicht nach Repressalien verlangt oder rechtfertigt, also eine Ankuendigung, in irgend welcher Art von Seiten der Macht, die sich verletzt fuehlt, muss gemacht werden.

Ich kann hier vielleicht sagen, dass wir hier als Anklagebehoerde alle Hinweise auf den wohlbekannten Zwischenfall waehrend dieses Krieges gegenueber Kriegsgefangenen vermieden haben, da es eine gewisse Art von

H0286 - 0042

Ankuendigung von Seiten der Maechte war, die betroffen waren. Dies sind die Punkte, die ich im Sinne hatte und ueber die ich mich waehrend dieser kurzen Vertagung befassen konnte. Wenn es das Gericht wuenscht, koennen wir uns natuerlich viel besser vorbereiten und weiter auf dieses Thema zurueckkommen.

VORSITZENDER: Dankeschoen.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Hohes Gericht, die Stellung bezueglich des Angeklagten Hess ist in Dr. Seidels Mitteilung an das Gericht enthalten und ich muss eine oder zwei Bemerkungen im Namen der Anklagebehoerde dazu machen.

VORSITZENDER: Dr. Seidl. Es wuerde wahrscheinlich angenehm sein dasselbe Verfahren einzuhalten, wie bei Dr. Stahmer und vielleicht machen Sie Sir Maxwell Fyfe zuerst eine Mitteilung, ob Sie irgendwelche Einsprueche haben gegenueber den Zeugen nacheinander, die Sie verlangen.

DR. SEIDEL: (Verteidiger des Angeklagten Rudolf Hess)
Ich moechte das Gericht bitten, mir eine kurze Vorbemerkung zu gestatten und einen Antrag stellen zu duerfen.

VORSITZENDER: Jawohl.

DR. SEIDEL: Meine Herren Richter, ich habe aus dem Verlauf der Sitzung heute vormittag die Ueberzeugung gewonnen, dass nunmehr das Verfahren in einen entscheidenden Abschnitt eingetreten ist, jedenfalls, soweit die Verteidigung in Frage kommt. Ich fuehle mich daher verpflichtet, folgenden Antrag zu stellen:

Das Gericht moege im gegenwaertigen Zeitpunkt des Verfahrens die Pruefung der Beweiserheblichkeit des Beweismaterials der Verteidigung auf die Zeugen beschraenken und die Pruefung der Beweiserheblichkeit der Dokumente und Urkunden auf einen spaeteren Zeitpunkt zurueckstellen.

Zur Begruendung erlaube ich mir auf folgendes hinzuweisen:
Das Gericht hat zum ersten Mal am 17. Dezember 1945 einen Beschlus erlassen, der sich auf das Beweisverfahren durch die Verteidigung bezieht. In diesem Beschluss wird nur von Zeugen und nicht von

H0286 – 0043

Dokumenten gesprochen.

Der zweite Beschluss ist vom 18. Februar 1946, in dem eingangs ausgefuehrt wird, "um eine Verzoegerung zu vermeiden, in der Sicherstellung der Anwesenheit von Zeugen und in der Beschaffung von Dokumenten sollen die Verteidiger..." und dann folgt der uebliche Inhalt des Beschlusses.

Ich bin nun der Ansicht meine Herren Richter, dass die Frage, ob ein Dokument beweiserheblich ist oder nicht, erst dann entschieden werden kann, wenn ich dieses Dokument in meinen Haenden habe, wenn ich also den genauen Inhalt des Dokumentes kenne. Es ist unmoeglich in einem sumarischen Verfahren, wie es gegenwaertig versucht wird, wo ueber die Zulaessigkeit der Verwertung von ganzen Buechern entschieden werden soll, eine zutreffende Entscheidung zu faellen, ob eine bestimmte Stelle dieses Dokumentes beweiserheblich ist oder nicht. Diese Frage kann erst klar und eindeutig entschieden werden, wenn sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht das Dokument in Haenden hat, so wie die Verteidigung vorlegen will. Ich bin der Ueberzeugung....

VORSITZENDER: Ja, Herr Doktor Seidl, ich habe schon erklaert und zwar zweimal heute frueh, dass die Frage der endgueltigen Zulassung entweder von Zeugen oder von dokumentarischen Beweismitteln nur dann getroffen werden kann, wenn das Dokument tatsaechlich vorgelegt wird oder der Zeuge tatsaechlich befragt wird. Was wir jetzt in Betracht ziehen ist nur, ob das Dokument irgend eine Moeglichkeit der Erheblichkeit hat und deswegen geprueft werden soll.

DR. SEIDL: Ja, Herr Praesident, wenn ich recht verstehe, dann ist es nicht notwendig.....

VORSITZENDER: Dr. Seidl, das Gericht ist der Ansicht, dass Sie sich lieber mit den Zeugen und Dokumenten beschaeftigen sollen und zwar

H0286-0044

hier und wir wuenschen nicht irgendwelche weitere Argumente. Wir wuenschen jetzt Konkretes ueber Dokumente und Zeugen zu hoeren, die Sie vorlegen und aufrufen wollen.

DR. SEIDL: Es handelt sich auch um die Dokumente, die ich bereits in Haenden habe und nicht um die Dokumente, die ich erst herbeizuschaffen wuensche.

VORSITZENDER: Ja, also um Dokumente, die Sie vorlegen wollen?

DR. SEIDL: Aber um solche, die erst herbeigeschafft werden muessen.

VORSITZENDER: Wollen Sie das bitte wiederholen, es ist nicht durchgekommen.

DR. SEIDL: Es handelt sich um alle Dokumente und nicht nur um die Dokumente, die erst herbeigeschafft werden sollen.

VORSITZENDER: Nun wir haben vor uns Ihren Antrag fuer bestimmte Zeugen und bestimmte Dokumente und wir wuenschen darueber zu hoeren.

DR. SEIDL: Ich muss bis zum naechsten Mittwoch eine Aufstellung fuer den Angeklagten Frank machen und da bitte ich mir mitzuteilen, ob auch die Dokumente aufgefuehrt werden muessen, die ich bereits in Haenden habe.

VORSITZENDER: Wir beschaeftigen uns zunaechst einmal mit den Zeugen und zwar in derselben Weise, wie es Dr. Stahmer gemacht hat.

DR. SEIDL: Den ersten Zeugen, denich zu vernehmen beabsichtige, ist Frl. Ingeborg Berg, eine fruehere Sekretaerin des Angeklagten Rudolf Hess.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Ich halte das fuer ein kurzes Geschehen.

VORSITZENDER: Der Zeuge, den Dr. Seidl aufrufen will, ist Ingeborg Berg, ist das richtig?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Wenn Dr. Seidl mir mitteilt, falls es notwendig ist, dass es die Privatsekretaerin von Rudolf Hess war, dann erscheint es mir, dass es ganz vernuenftig ist, dass keine Moeglichkeit gab, diese Frau zu sprechen.
Eine allgemeine Regel scheint es zu sein, dass eine Privatsekretaerin aufgerufen werden soll, um ihre Beobachtungen vorzubringen bezueglich der Beschaeftigung des Angeklagten. Ich glaube, dass keiner meiner Kollegen einen Einspruch erheben wuerde.

DR. SEIDL: Der zweite Zeuge ist der fruehere Gauleiter der Auslandsorganisation der NSDAP, Ernst Bohle, der sich hier im Untersuchungsgefaengnis befindet.

VORSITZENDER: Herr Dr. Seidl, Sie haben wirklich nicht das Verfahren angenommen, das das Gericht wollte. Sie haben nicht praezisiert, was fuer eine Erheblichkeit das

H0286 - 0045

Beweismaterial hat. Sie beziehen sich auf einen fruecheren Antrag. Das Gericht hat alle diese Antraege vor sich liegen und deshalb moechten wir wissen, in welcher Beziehung das Beweismaterial, das Ingeborg Berg vorbringen kann, erheblich ist.

DR. SEIDL: Ich werde das jetzt nachholen, Herr Praesident. Die Zeugin Ingeborg Berg war die Sekretaerin des Angeklagten Rudolf Hess, bei dessen Verbindungsstab in Berlin. Sie soll Angaben darueber machen, seit wann der Angeklagte Hess Vorbereitungen zu seinem Englandflug getroffen hat und welcher Art diese Vorbereitungen waren. Sie soll ferner Bekundungen darueber machen, wie die Einstellung des Angeklagten Hess z Judenfrage in einem bestimmten Falle war, naemlich im Anschluss an das Progrom vom 8. November 1938.

VORSITZENDER: Befindet sie sich in Nuernberg?

DR. SEIDL: Sie ist hier.

VORSITZENDER: Beschaeftigen wir uns mit dem zweiten Zeugen.

DR. SEIDL: Der zweite Zeuge ist der fruehere Gauleiter der Auslandsorganisation de NSDAP Ernst Bohle. Auch er befindet sich im Untersuchungsgefaengnis in Nuernberg.

VORSITZENDER: Ja.

DR. SEIDL: Er soll Angaben darueber machen, ob die Auslandsorganisation der NSDAP irgend eine Taetigkeit entwickelt hat, die sie als fuenfte Kolonne erscheinen lasse koennte.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Bezueglich des zweiten Zeugen: Das wir eine unserer Behauptung gegen die Auslandsorganisation und deswegen ist es bestimmt erheblich. Ich mache keinen Einspruch.

DR. SEIDL: Ich habe einen dritten Zeugen benannt: Walter Schellenberg. Ob ich diese Antrag aufrecht erhalten werde, kann ich erst beurteilen, wenn mir das Gericht die Moeglichkeit gegeben hat, diesen Zeugen, der sich hier in Nuernberg befindet, zu sprechen. Mir ist nichts bekannt, ob der Zeuge fuer die in Frage kommende Zeit vor dem 10. Mai 1941 ziemliche Angaben machen kann. Ich moechte vermeiden, dass die Zeit des Gerichts mit der Vernehmung des Zeugen in Anspruch genommen wird, wenn bei dessen Vernehmung sich herausstellt, dass er sachdienliche Angaben nicht machen kann. Ich bitte daher zunaechst das Gericht um Genehmigung, mit diesem Zeugen informatorisch sprechen zu duerfen.

VORSITZENDER: Was wollen Sie dazu sagen, Sir Maxwell Fyfe?

H0286 - 0046

SIR MAXWELL FYFE: Ich verstehe, dass dies der Zeuge Schellenberg ist, der von der Anklagebehoerde aufgerufen wurde.

VORSITZENDER: Jawohl.

SIR MAXWELL FYFE: Es wuerde sehr unerwuenscht sein, private Informationen vor dem Kreuzverhoer zu haben. Wenn Dr. Seidl den Zeugen unter Kreuzverhoer zu nehmen wuens dann soll er darum ansuchen und dann vor dem Gericht fragen.

VORSITZENDER: Jawohl, ich glaube, dass ich mich daran erinnere, dass einige der Verteidiger ersuchten, weitere Kreuzverhoere von Dr. Schellenberg zu verschieben.

SIR MAXWELL FYFE: Meine Herren Richter. Mein Einspruch ist nicht gegen das weitere Kreuzverhoer, das ist ganz Sache des Gerichts zu genehmigen. Meine Erinnerung ist, dass Dr. Merkel und ein weiterer Verteidiger Dr. Kaufmann den Zeugen unter Kreuzverhoer nehmen muessen. Aber ich behaupte ganz allgemein - und dies speziell in diesem Fall - dass es sehr unerwuenscht waere, dass ein Verteidiger, der ein Kreuzverhoer vornehmen will, zuerst ein Privatgespraech mit dem Zeugen hat, also vor dem Kreuzverhoer. Das ist der Gegenstand meines Einspruchs.

VORSITZENDER: Ja, aber wenn der Verteidiger sich endgueltig entscheidet, den Zeugen nicht unter Kreuzverhoer zu nehmen, dass kann es ihm moeglich sein, zu untersuchen, ob er darauf verzichtet.

SIR MAXWELL FYFE: Ich habe niemals meine Herren Richter gehoert, dass eine solche Methode angewandt wird; wenn ein Zeuge von einer Partei gerufen wird, dann muss nach meiner Ansicht die andere Partei alles tun, was auf dem Wege des Kreuzverhoers zu machen ist. Aber vor dem Gericht, nachdem die Anklagebehoerde den Zeugen aufgerufen hat, behaupte ich, dass die Verteidigung den Zeugen in der Form des Krezuverhoe beschaeftigen koennen. Sie hat ausserdem das Recht, welches das Kreuzverhoer ihr einraeumt, das ein Ausgleich ist fuer die anderen Rechte, die sie geniessen koennte wenn ihre eigenen Zeugen dadurch finden, dass ich auf das Kreuzverhoer verzichte und wenn der Zeuge etwas Sachdienliches bekunden kann, ich mir von ihm ein Affidavi geben lasse. Ich glaube nicht, dass die Staatsanwaltschaft dagegen Bedenken haben koennte.

VORSITZENDER: Sir Maxwell Fyfe, falls es keine technischen Regeln gibt, die wir hie anlegen koennen, waere dagegen irgend etwas einzuwenden, dass es dem Verteidiger gestattet wird, Schellenberg in der Gegenwart eines Vertreters der Anklagebehoerde

H0286 - 0047

zu hoeren. Waere das zufriedenstellend?

SIR MAXWELL FYFE: Ich bin sicher, dass die Anklagevertretung wuenscht, das nur die Interessen der Justiz gewahrt werden und wenn

H0286 - 0048

das Gericht glaubt, dass das ein guenstiges Verfahren waere, wird die Anklagevertretung sicher keinen Einspruch erheben.

VORSITZENDER: Ich glaube, dass es wirklich an der Zeit fuer Sie ist, im Einklang mit der Anordnung des Gerichts, auf die Sie sich beziehen, Antraege zu stellen und Zeugen zu verlangen, die Sie wuenschen. Das Gericht hat natuerlich immer das Recht, wenn Sie weitere Antraege stellen, sich vorzubehalten, sie in Betracht zu ziehen, falls Sie spaeter weitere Zeugen verlangen und das Gericht behaelt sich vor, Ihre Antraege nochmals in Betracht zu ziehen.

Haben Sie das verstanden?

DR. SEIDL: Jawohl, Herr Praesident.

Zu der Frage ob die Auslandsorganisation, der Volksbund fuer das Deutschtum im Ausland und der Bund Deutscher im Osten mit der Taetigkeit einer 5. Kolonne etwas zu tun hatte, kaeme als Zeuge noch in Betracht, der Bruder des Angeklagten Rudolf Hess, Alfred Hess, welcher Fruher stellvertretender Gauleiter der Auslandsorganisation der NSDAP war und der sich zur Zeit in Bad Morgentheim in einem Internierungslager befindet.

VORSITZENDER: Gut, Sie haben Ihren Antrag jetzt gestellt. Wenn Sie einen weiteren Antrag machen wollen, machen Sie ihn jetzt.

DR. SEIDL: Ich stelle hiermit den Antrag.

VORSITZENDER: Sie sagen, Sie wollen ihn jetzt machen?

DR. SEIDL: Wenn es moeglich ist, nachdem das Gericht mich jetzt aufgefordert hat, wuerde ich jetzt diesen Antrag stellen. Ich bin natuerlich bereit, den Antrag auch noch schriftlich nachzureichen.

VORSITZENDER: Gut, das Gericht wird Ihren Antrag jetzt hoeren und Sie koennen diesen Antrag schriftlich nachreichen.

DR. SEIDL: Sehr gut.

VORSITZENDER: Wie ist sein Name?

H0286 - 0049

DR. SEIDL: H e s s Alfred, zuletzt stellvertretender Gauleiter der Auslandsorganisation der NSDAP, zur Zeit im Internierungslager in Bergentheim.

VORSITZENDER: Fuer welchen Zweck laden Sie diesen Zeugen? Sie sprachen von der Taetigkeit der 5. Kolonne. Was ist das?

DR. SEIDL: Ueber die 5. Kolonne und darueber, ob die Auslandsorganisation de NSDAP, der Volksbund fuer das Deutschtum im Ausland und der Bund Deutscher im Osten, mit der Taetigkeit einer 5. Kolonne etwas zu tun hat oder nicht.

VORSITZENDER: Sir David?

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Hohes Gericht, ich habe bereits zugegeben, dass dies eine erhebliche Streitfrage ist und deshalb die einzige Frage ist, dass der Angeklagte Hess selbst die Moeglichkeit hat, darueber zu sprechen und kann als Zeuge gerufen werden, wenn das Gericht es gestattet.
Das Gericht kann in Betracht ziehen, dass eine eidesstattliche Erklaerung oder ein Fragebogen von einem 3. Zeugen zu diesen Zeitpunkt genuegen sollte, und wenn dann weitere Streitfragen aufkommen sollten, dann koennte Dr. Seidl den Zeugen vorladen.

VORSITZENDER: Sie koenne sich jetzt Ihren Dokumenten zuwenden.

DR. SEIDL: Jawohl. Ich beabsichtige zunaechst, aus einzelnen Dokumenten des Dokumentenbuches des Rudolf Hess, welches von der Anklagebehoerde vorgelegt wurde, weitere Abschnitte zu verlesen, um den Zusammenhang herzustellen. Eine nachere Begruendung der Beweiserheblichkeit duerfte sich hier eruebrigen, nachdem es sich hier ausschliesslich um Dokumente der Angklagebehoerde handelt welche von Gericht bereits als Beweismittel angenommen wurden.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Meine Herren Richter, der Antrag ist in folgender Form gehalten:
Ich beabsichtige von dem Buch "Rudolf Hess's Reden vorzulesen: Anweisungen vomStellvertreter des Fuehrers. Die Erheblichkeit dieser Dokumente kann einfac aus der Tatsache geschlossen werden, dass sie schon als Beweismaterial von der Anklage vorgelegt wurde.

H0286 – 0050

Inwieweit diese Dokumente schon dem Gericht vorliegen, kann natuerlich Dr.Seidl innerhalb der uebrigen Zeit darueber kommentieren, so lange er will. Aber wenn er weitere Reden vorlegen will, und zwar Dokumente derselben Art, dann ersucht die Anklagevertretung, dass er andeute, welche Reden und welche Weisungen er die Absicht hat vorzulegen.

DR.SEIDL: Was Herr David Maxwell Fyfe verlesen hat, ist der 2. Punkt meines Antrages. Es ist richtig, dass ich auch aus den Buechern Rudolf Hess's Reden einige Abschnitte verlesen will und ferner aus dem Buch "Anordnungen des Stellvertreters des Fuehrers". Nachdem aber bereits die Anklagebehoerde aus diesen beiden Buechern, die ebenfalls bereits als Beweismittel angenommen wurden, Beweisstuecke dem Gericht unterbreitet hat, glaube ich sagen zu duerfen, dass sich in diesen Buechern mindestens Abschnitte -- und dass es hier um Dokumente handelt, die ueberhaupt beweiserheblich sind. Ob die Abschnitte, die ich zu verlesen beabsichtige, beweiserheblich sind oder nicht wird sich eben dann erst entscheiden lassen, wenn ich diese Dokumente vorlege und ist ja gerade das, was ich eingangs meiner Erklaerungen sagen wollte; dass es eben ueberhaupt nur moeglich ist, ueber die Beweiserheblichkeit eines Dokumentes zu entscheiden, wenn man dieses Dokument vor sich hat und den genauen Inhalt kennt.

SIR DAVID MAXWELL - FYFE: Ich hoffe, Dr.Seidl wird verstehen, dass es ueberhaupt eine technische Frage ist. Wenn er neue Reden und neue Anordnungen vorlegt, dann muessen sie uebersetzt werden, und zwar ins Englische, Russische und Franzoesische; und deshalb wird es notwendig sein, um den allgemeinen Fortgang des Verfahrens zu gewaehrleisten, dass er andeutet, welche Stellen und was fuer Reden er vorlegt, damit sie rechtzeitig uebersetzt werden koennen.

H0286 - 0051

Ich bin sicher, dass Dr. Seidl nur wuenscht, erhebliche Stellen zu verwenden. Natuerlich haelt jeder Politiker viele Reden ueber viele Gegenstaende, und einige von Hess's Reden werden nicht erheblich sein.

Ich glaube nicht, dass es unvernuenftig ist; ich moechte nur dem allgemeinen Fortgang des Verfahrens nachhelfen.

Dr. SEIDL: Es ist selbstverstaendlich, dass ich nur solche Abschnitte und nur wenige Stellen aus den Reden verlesen werde, die beweiserheblich sind. Ich denke nicht daran, hier ganze Abschnitte aus dem Buch uebersetzen zu lassen, wenn es nicht notwendig ist.

Ich erklaere dem Gericht hier in aller Form, dass ich weder als Verteidiger des Angeklagten Hess, noch als Verteidiger des Angeklagten Frank, auch nicht ein einziges Dokument vorlegen werde, das nicht als beweiserheblich angesehen werden koennte.

VORSITZENDER: Ja, aber was Sir David sagte, bezog sich auf die technischen Gruende des Verfahrens. Nachdem wir nicht alle deutsch verstehen, ist es natuerlich notwendig, dass diese Dokumente, wenn sie in deutscher Sprache abgefasst sind, uebersetzt werden. Selbstverstaendlich ist es nicht noetig, zu wissen, welche Rede und welchen Teil der Rede Sie vorbringen werden, dann wird sie uebersetzt werden.

Dr. SEIDL: Herr Vorsitzender, ich werde jedes einzelne Dokumentenstueck, das ich verlesen werde, in einem Dokumentenbuch zusammenfassen. Ich werde jeden einzelnen Abschnitt der Rede, die ich zu verlesen beabsichtige, in einem Dokumentenbuch rechtzeitig dem Gericht und der Staatsanwaltschaft vorlegen. Es ist nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft oder des Generalsekretaers, irgend eine Arbeit zu verrichten, die selbstverstaendlich ich uebernehmen werde.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Ich bin damit ganz zufrieden, meine Herren Richter, das traegt meinem Einwand Rechnung.

VORSITZENDER: Jawohl. Drittens, werde ich Abschnitte aus der Niederschrift der Unterredung zwischen dem Angeklagten Rudolf Hess und Lord Byron, der damals meines Wissens Lordsiegelbewahrer war, und die am 9.6.1941 stattgefunden hat, verlesen. Es sollen damit die Beweggruende und die Ziele klar gestellt werden, die den Angeklagten Hess zu seinem Flug nach England ver-

H0286 - 0052

anlasst haben. Die Beweiserheblichkeit ergibt sich ohne weiteres aus der Tatsache, dass die Anklagebehoerde ihrerseits die Berichte Sir Kilpatrick ueber dessen Besprechung mit Hess zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht hat.

SIR DAVID MAXWELL-FYFE: Wenn Dr. Seidl denkt, dass diese Unterredung etwas zu der Unterredung mit dem Herzog von Hamilton und Herrn Kilpatrick hinzufuegt, habe ich nichts dagegen.

VORSITZENDER: Wo ist das Dokument ?

Dr. SEIDL: Das befindet sich in meinen Haenden.

VORSITZENDER: Was ist die Natur dieses Dokumentes, welche Authentitaet hat es ? Wer hat es abgefasst ? Wer schrieb es ?

Dr. SEIDL: Das Dokument hat sich unter den Papieren des Angeklagten Rudolf Hess befunden, die ihm mitgegeben wurden, als er von England nach Deutschland gebracht wurde. Es ist eine Abschrift des Orginals, beziehungsweise eine Durchschrift, und aus einer Reihe von Stempeln ergibt sich ohne weiteres, dass es sich hier um die Durchschrift eines Orginals handelt.

PRAESIDENT: Das Gericht moechte gern das Dokument sehen.

Dr. SEIDL: Jawohl.

VORSITZENDER: Ich werde das Dokument, wenn wir es haben, in Betracht ziehen.

Dr. SEIDL: Jawohl.

PRAESIDENT: Haben Sie damit Ihren Fall beendet ?

Dr. SEIDL: Jawohl.

PRAESIDENT: Dann warten Sie einen Augenblick, Herr Dr. Seidl. Es sind noch 2 Dokumente, auf die Sie sich bezogen haben, aber Sie verlangen sie jetzt nicht. Verstehe ich Sie richtig, und zwar ein Brief an Hitler und zwar vom 10. Mai 1941.

H0286 – 0053

Dr. SEIDEL: Dieser Antrag scheint von meinem Vorgaenger gestellt worden zu sein, von Herrn Rechtsanwalt Dr. Rohrscheidt. Ich bitte, mir Gelegenheit zu geben, dass ich ueber diesen Punkt noch Erhebungen pflege.

VORSITZENDER: Jawohl. Wollen Sie noch etwas darueber sagen, Mr.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Wir haben das Dokument nicht erhalten. Die Anklagevertretung hat das Schreiben nicht, dass der Angeklagte Hess an Hitler sandte; in dieser Beziehung koennen wir nichts tun.

VORSITZENDER: Wenn dieses Dokument aufgefunden werden kann, wird es Ihnen uebergeben werden.

Jawohl.

VORSITZENDER: Dr. Horn !

DR. HORN: Ich beabsichtige, als 1. Zeugen fuer den Angeklagten von Ribbentrop den frueheren Botschafter Friedrich Gaus, zurzeit in einem Lager in Minden bei Hannover, zu benennen. Botschafter G a u s war ueber 3 Jahrzehnte Leiter der Rechtsabteilung des Deutschen Auswaertigen Amtes. Ich glaube, schon aus dieser Stellung ergibt sich die Notwendigkeit dieses Zeugen.

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Wenn Dr. Horn dasselbe Verfahren durchfuehrt wie Dr. Stahmer und einen Augenblick pausieren wuerde, wenn er den Zeugen vorbringt, dann koennte ich auf die gleiche Weise vorbringen, ob ich Einspruch erhebe oder nicht.
Soweit Herr G a u s in Betracht kommt, wird kein Einspruch erhoben, vorbehaltlich eines Punktes, bezueglich dessen ich das Auswaertige Amt als Zeugen anfuehren moechte und ich glaube, es waere zweckdienlich, wenn wir diesem Fall jetzt naehertraeten und dann koennte sich Dr. Horn mit diesem Punkt beschaeftigen. Dr. Horn verlangt Herrn Gaus, Fraeulein Blank, die die Privatsekretaerin eines Angeklagten war, und dann folgen 3 - 7 Zeugen. Fuenf Beamte des Auswaertigen Amtes. Herr von Sonnleitner, Herr von Rintelen, Gottfrieden, Hilger und Bruns.

H0286 - 0054

Die Stellungnahme der Anklage ist in diesem Augenblick, dass gewisse Zweifel bestehen, ob Fraeulein Blank vom Gericht zugelassen werden soll oder nicht, und 2 der Zeugen, von Sonnleitner und Rintelen wurden bewilligt am 5. Dezember. Von Sonnleitner wurde als einer von 2 Zeugen genehmigt und Herr Bruns wurde auch zugelassen.

Die Anklage moechte die Aufmerksamkeit des Gerichts darauf lenken, dass keine besondere Tatsache vorgebracht wurd bezueglich dieses Zeugen, und gegenwaertig ist der Antrag nicht innerhalb des Verfahrens, aber was die Anklage vorschlaegt, ist Folgendes:
Es ist billig, dass der Angeklagte gewisse Zeugen haben sollte, die ueber die Fragen und Taetigkeiten des Auswaertigen Amtes sprechen, aber die Anklage schlaegt vor, dass, wenn er Gaus und seine Privatsekretaerin, Fraeulein Blank, hat, dass ein weiterer Zeuge vom Auswaertigen Amt, um ueber allgemeine Sachen zu sprechen genuegen wuerde. Von Sonnleitner ist anscheinend eine solche Person, die dem Angeklagten ueber allgemeine Fragen des Auswaertigen Amtes behilflich sein koennte. Es ist daher vorzuschlagen, einen zweiten Zeugen, fuer eine allgemeine Stellung zu suchen; aber noch weitere Zeugen zu rufen, wuerde unnuetze Beweisanhaeufung sein und meine Ansicht ist, dass die Zeit zu kurz ist.

DR. HORN: Darf ich darauf etwas erwidern ? Botschafter Gaus wird hoechstwahrscheinlich mein Hauptentlastungszeuge sein. Ich habe bisher, bezw. mein Vorgaenger, seit 10. November 1945 alles getan, um diesen Zeugen ausfindig zu machen, und nachdem dies geschehen war, ihn herbeizubringen. Ich weiss, der Zeuge ist, obgleich er jetzt festgestellt worden ist, noch nicht hier. Ich weiss daher noch nicht, fuer welche Vorgaenge der Zeuge mir Gegenbeweise bringen kann. Aus diesem Grunde moechte ich mich auch noch nicht festlegen ueber die Entscheidung betreffs der uebrigen Zeugen des Auswaertigen Amtes. Nur soviel moechte ich dagegen einwenden, diese Zeugen, die weiterhin benannt wurden, sind nicht Zeugen, die ueber routine Angelegenheiten oder, wie sich SIR DAVID

H0286 – 0055

ausdruckte, ueber allgemeine Angelegenheiten des Auswaertigen Amt betriebes Zeugnis ablegen sollen, sondern es sind Zeugen, die zu ganz speziellen Punkten, die die Anklagebehoerde vorgebracht hat, Gegenzeugnis ablegen koennen.

Ich schlage daher vor, dass ueber die Ladung dieser uebrigen Zeugen dann endgueltig entschieden wird, wenn Botschafter von Gaus hier ist. Und ich moechte im Anschluss an diese Darlegung das Gericht noch einmal persoenlich bitten, mir bei der Beschaffung dieses ausserordentlich wertvollen Zeugen behilflich zu sein, denn nur, wenn ich ihn in kurzer Zeit hier habe, kann ich mein Gegenbeweis-Angebot schriftlich dem Generalsekretaer rechtzeitig uebergeben.

VORSITZENDER: Ja gut, wir wollen das erwaegen. Das erledigt diese Frage, eins bis sieben, nicht wahr ?

DR. HORN: Herr Vorsitzender, ich darf bemerken, dass die Zeugin unter Nr. 2, Frl. Margarete Blank, ausgenommen werden moege also nicht 2 - 7, sondern 3 - 7 . Dazu darf ich folgende Erklaerungen abgeben. Frl. Blank war die langjaehrige Sekretaerin des fruehoren Reichsaussenministers von Ribbentrop und zwar seit 1933. Die Zeugin hat eine ganze Reihe entscheidender Entwuerfe und Denkschriften abgeschrieben, und sich anlaesslich dieser Abschriften auch in entscheidenden Punkten mit dem Angeklagten von Ribbentrop darueber unterhalten. Ich meine hier Denkschriften, die sich ausdruecklich auf Anklagepunkte beziehen und ich bitte daher, die erste Entscheidung des Gerichts, die uns diese Zeugin zubilligte, aufrechtzuerhalten.

VORSITZENDER: Sie verlangen also, dass Gesandter Gaus und Frl. Blank hierhergebracht werden sollen, und zwar sobald als moeglich, und dass die anderen Zeugen, 3 bis 7 verschoben werden sollen, bis sie Gelegenheit gehabt haben, Gaus und Frl. Blank zu sprechen.

H0286 – 0056

DR. HORN: Jawohl. Bezueglich Frl. Blank kann ich sagen, dass sie hier in der Nahe von Nuernberg, in Hersbruck, in einem Interniertenlager ist.

VORSITZENDER: Sie behaupten, dass das so nahe ist, dass Sie sie selbst sprechen koennen?

DR. HORN: Bitte, ich habe die Frage nicht verstanden.

VORSITZENDER: Wollen Sie damit sagen, dass Frl. Blank in einem Lager ist, das so nahe bei Nuernberg ist, dass Sie selbst dorthin gehen und sie sprechen koennen?

DR. HORN: Jawohl, Herr Vorsitzender, diese Moeglichkeit ist gegeben.
Darf ich dann dies als Genehmigung auffassen, Frl. Blank selbst zu besuchen zu Informationszwecken?

VORSITZENDER: Wir verstehen, dass dies Ihr Antrag ist, und werden dies natuerlich in Betracht ziehen.

DR. HORN: Ich danke, Herr Vorsitzender.

Als naechsten Zeugen benenne ich den ehemaligen SS-Gruppenfuehrer und persoenlichen Adjutanten Hitler's, zurzeit in Nuernberg, im Zellengefaengnis.

VORSITZENDER Ja, Sir David?

SIR DAVID MAXWELL FYFE: Bezueglich dieses Zeugen, der Antrag war, dass eine entscheidende Besprechung zwischen Hitler und dem Angeklagten von Ribbentrop stattfand, und dass er ueber gewisse Dinge sprechen kann, die dort stattfanden. Wenn das der Fall ist, wenn er sprechen kann, dass er dieser Besprechung beigewohnt hat, dann hat die Anklage keinen Einspruch.

H0286 -0057

Sir Maxwell Fyfe: Wir erheben nur Einspruch gegen die Zahl der Zeugen, und zwar Zeugen, die einen solchen Beweis bringen, wo naemlich der Zeuge nur kommt und sagt,der Angeklagte habe diese oder jene Ansicht, ein derartiger Zeuge kann nichts zu bringen. Aber wenn ich recht verstehe, dass dieser Zeuge seine Wahrnehmungen dieser Besprechung bringt, dann haben wir keinen Einspruch. Ich bitte meine Versicherung hinzuzunehmen, dass es sich hier um einen Zeugen handelt, der Zeugnis ablegen kann.

DR. HORN: Als naechsten Zeugen benenne ich Adolph von STEENGRACH Seit 1943 Staatssekretaer des deutschen Auswaertigen Amtes. Der Zeuge befindet sich hier in Nuernberg im Zellengefaengnis.

SIR MAXWELL-FYFE: Wenn das Gericht so gut sein moechte und die 10. Zeile von unten dieses Antrages ansehen koennte, so kann ich ferner bekunden, dass entgegen der Behauptung des Hauptanklagevertreters der Vereinigten Staaten die Proteste der Kirchen und des Vatikans laufend bearbeitet wurden und dass dadurch noch aergere Auswuechse verhindert wurden, Wenn damit gemeint ist,- das Englische ist nicht ganz klar - dass der Angeklagte Ribbentrop Proteste der Kirchen an Hitler weitergeleitet hat, dann hat die Anklage das Gefuehl, dass kein Einspruch gegen den Zeugen erhoben werden sollte.

DR. HORN: Dazu kann ich noch ausfuehren, dass diese Proteste nicht nur Hitler unterbreitet wurden, sondern dass ausserdem auch Initiative und Befehle des Angeklagten andere bei diesen voelkerrechtlichen Verletzungen beteiligten deutschen Dienststellen herangezogen wurden, zwecks Abstellung dieser Schwierigkeiten der Proteste der Kirchen und des Vatikans.

VORSITZENDER: Bitte setzen Sie fort, Ziffer 10 kommt jetzt

DR. HORN: Zehn ist der Zeuge Dahlerus. Ueber Dahlerus wurde heute bereits ausfuehrlich gesprochen und ich bitte mir mitzuteilen, ob noch weitere Ausfuehrungen zur Herbeiholung dieses Zeugen erforderlich sind.

SIR MAXWELL-FYFE: Ich habe bereits meine allgemeine Haltung bezueglich Dahlerus bekannt gegeben. Anscheinend will dieser

H0286 - 0058

Angeklagte ihn fuer einen bestimmten Punkt haben. Naemlich fuer einen Befehl von Hitler. Ich schlage vor, dass der angemessene Weg sein wuerde, dass Dr. Horn ihn Fragebogen ueber diesen Punkt aushaendigen wuerde. Ich glaube, dass es unwahrscheinlich ist, dass Hitler diesen Befehl ihm gegeben haben sollte. Aber Angesichts dieser Frage, der Fragebogen schon angeordnet wurde.

DR. HORN: Darf ich dazu eine Bemerkung geben. Es handelt sich hier nicht wie uebersetzt worden ist um einen Befehl Hitler, sondern es handelt sich um die entscheidende Note, die der Anlass des zweiten Weltkrieges gewesen ist.

SIR MAXWELL-FYFE: Ich moechte ganz klar machen, was meine Ansicht ist, denn die Antraege gehen ziemlich weit. Es ist nur Beweismaterial, wenn der Zeuge persoenlich was ueber ihn sagt. Es ist kein Beweismaterial, wenn Dahlerus sagt, von Ribbentrop hat mir gesagt, dass Hitler ihn gefragt hat und einen derartigen Befeh gegeben hat. Deshalb glaube ich, dass es wesentlich ist, bevor man den Beweiswert beurteilen kann, dass diese Frage erst durch Fragebogen geklaert wird.

VORSITZENDER: Herr Dr. Horn, wenn Sie nichts weiter bezueglich dieses Zeugen hinzuzufuegen haben, werden wir mit diesem Zeitpunkt aufhoeren, denn wir glauben, dass es unmoeglich ist, heute weiter Verhandlung zu halten.

DR. HORN: Ich moechte noch eine kurze Erklaerung dazu geben zu dem, was Dahlerus als Beweisentscheid ansieht. Herr Dahlerus wird hier nicht bekunden, was er von einer entscheidenden Persoenlichkeit und von Hitler selbst ueber Herrn von Ribbentrop hoerte, und daher halte ich ihn fuer ausserordentlich entscheidend

SIR MAXWELL-FYFE: Als allgemeiner Punkt meine Herren Richter, der Fall der Zeugen die Dr. Horn verlangt. Ich habe die Durchfuehrung der Erklaerungen der Anklagevertretung vorbereitet und sie wurden in der englischen Sprache vorgesehen. Ich habe verstanden, dass sie diesen Antrag erst gestern erhalten haben und da er uebersetzt werden musste bis heute, deshalb war es mir un-

H0286 – 0059

moeglich das rechtzeitig zu bekommen. Aber ich habe Herrn Dr. Horn ein Exemplar informell gegeben, sodass er es wissen muss. Es wuerde nuetzlich sein, wenn ich es vorlegen wuerde, denn es koennte das Verfahren sehr abkuerzen. Diese Fragen fortzusetzen, ich weiss nicht ob das Gericht es fuer gut erachtet.

VORSITZENDER: Jawohl, dann vertagen wir uns jetzt und ich moechte den russischen Hauptanklagevertreter fragen, ob es der sowjetischen Anklagevertretung passen wuerde, dass wir am Montag fruehe mit dieser Pruefung der Zeugen und Dokumente fortsetzen wuerden. Ich glaube, es wuerde die gesamte Vormittagssitzung in Anspruch nehmen. Sollten wir entscheiden, den Antrag des Angeklagten Ribbentrop und dann den Antrag des Angeklagten Keitel zu pruefen, so wuerde die sowjetische Anklagevertretung erst um 2 Uhr Nachmittag wieder fortsetzen koennen. Wuerde das der sowjetischen Anklagevertretung passen?

GEN. RUDENKO: Wenn das dem Gericht recht ist, sind wir auch einverstanden.

VORSITZENDER: Dann noch eine Frage. Ich glaube dem Gericht wurde mitgeteilt, dass 2 Zeugen von der sowjetischen Anklagevertretung vorgeladen werden sollen.

GEN. RUDENKO: Wenn es dem Gericht angenehm ist.

VORSITZENDER: Ich glaube, wir sagten, dass Gen. Warlimont und Gen. Halder vorgeladen werden sollen, sodass die Verteidiger die Moeglichkeit haben, sie ins Kreuzverhoer zu nehmen.

GEN. RUDENKO: Wenn das Gericht einverstanden ist, werde ich ueber diese Frage jetzt berichten. Ich habe aus dem Telegramm gesehen, als die Sache zur Diskussion stand, zur Zeit, als Oberst Pokrovsky ueber Warlimont und Halder berichtet hat, Die sowjetische Anklage ist der Ansicht, dass kein Grund vorliegt, zu diesen Zeugen zurueckzukommen, Sie waren beim Gericht verhoert und von den Verteidigern gefragt. Die sowjetische Anklagevertretung ist aber nicht in der Lage, davon abzusehen, dass diese Zeugen, Zeugen der sowjetrussischen Anklage sind.

H0286 - 0060

Ich moechte noch ueber den Plan sprechen, den die Sowjet-Vertretung bezueglich der Beendigung der Beweisfuehrung hat. Uns blieb es uebrig, noch den letzten Abschnitt "Verbrechen gegen die Menschlichkeit" vorzutragen.

H0286-0061

Der Bericht ueber diese Frage wird ungefaehr 3 - 4 Stunden in Anspruch nehmen. Ausserdem wird das Gericht um die Erlaubnis bitten, noch fuer einzelne Episoden vier sowjetrussische Zeugen zu vernehmen, die speziell zu diesem Zweck nach Nuernberg gebracht wurden. Auf diese Weise denken wir, dass wir morgen unseren Bericht um 2 Uh beginnen und dass wir am Dienstag mit dem Bericht ueber die Beweisfuehrung vollkommen fertig sein werden.

Vorsitzender: Das Gericht erwartet, dass General Warlimont und General Halder wieder hier dem Gericht vorgefuehrt werden, bevor die sowjetische Anklage beendet ist. Nicht, dass die Sowjet-Anklage weiter Fragen stellt, sondern fuer das Kreuzverhoer fuer die Verteidiger, wenn sie es wuenschen, und das folgt auch zu einer Zeit, wenn es Ihnen genehm ist, vielleicht am Ende des sowjetischen Tatbestandes entweder am Dienstag Nachmittag oder am Mittwoch Frueh.

Gen. Rudenko: Was Ihnen passend ist, Herr Vorsitzender. Wie ich bereits gesagt habe, hat die sowjetische Anklagevertretung nicht die Absicht, auf diese 2 Zeugen zurueckzukommen. Die sowjetische Anklagevertretung erhebt Einspruch dagegen, Gen. Halder und Gen. Warlimont noch einmal vorzuladen. Soweit mir bekannt ist, im Dezember v.J. war das Gericht damit einverstanden gewesen, diese Angeklagten als Zeugen zu hoeren. Deshalb scheint es mir sowohl im Interesse der Beschleunigung der Anklage seitens der Sowjet-Anklage als auch im allgemeinen, da es sich nicht auf die Untersuchung wichtiger Fragen beziehen wird, dass die Zeugen Halder und Warlimont noch einmal vorgeladen werden.

Ich bitte noch um einen Augenblick. Soweit mir bekannt ist, wurde fuer Keitel die Vorladung von Hlader und Warlimont eingereicht. Bezueglich der Vernehmung dieser Zeugen bitte ich, dass die Vernehmung dieser Zeugen durchgefuehrt wird im Prozess der Beweisfuehrung seitens der Verteidigung.

Vorsitzender: Das Gericht versteht dies sehr wohl, dass Gen. Warlimont und Gen. Halder sich hier in Nuernberg befinden. Ist das so?

H0286 - 0062

Gen. Rudenko: Ja.

Vorsitzender: Dann wird es das pasende Verfahren sein, dass das Gericht dafuer sorgt, sie hierher zu bringen. Wir wollen nachlesen und sehen, ob die Weisung gegeben wurde und werden uns am Montag Fruah damit beschaeftigen. In der Zwischenzeit werden wir am Montag Fruah die Behandlung des Antrages Dr. Horn fuer den Angeklagten von Ribbentrop fortsetzen und auch den Antrag Dr. Nelte fuer den Angeklagten Keitel. Wir werden nur von 2 - 4 Uhr Verhandlung haben.

(Das Gericht vertagt bis zum Montag, den 25 Februar 10 Uhr.)